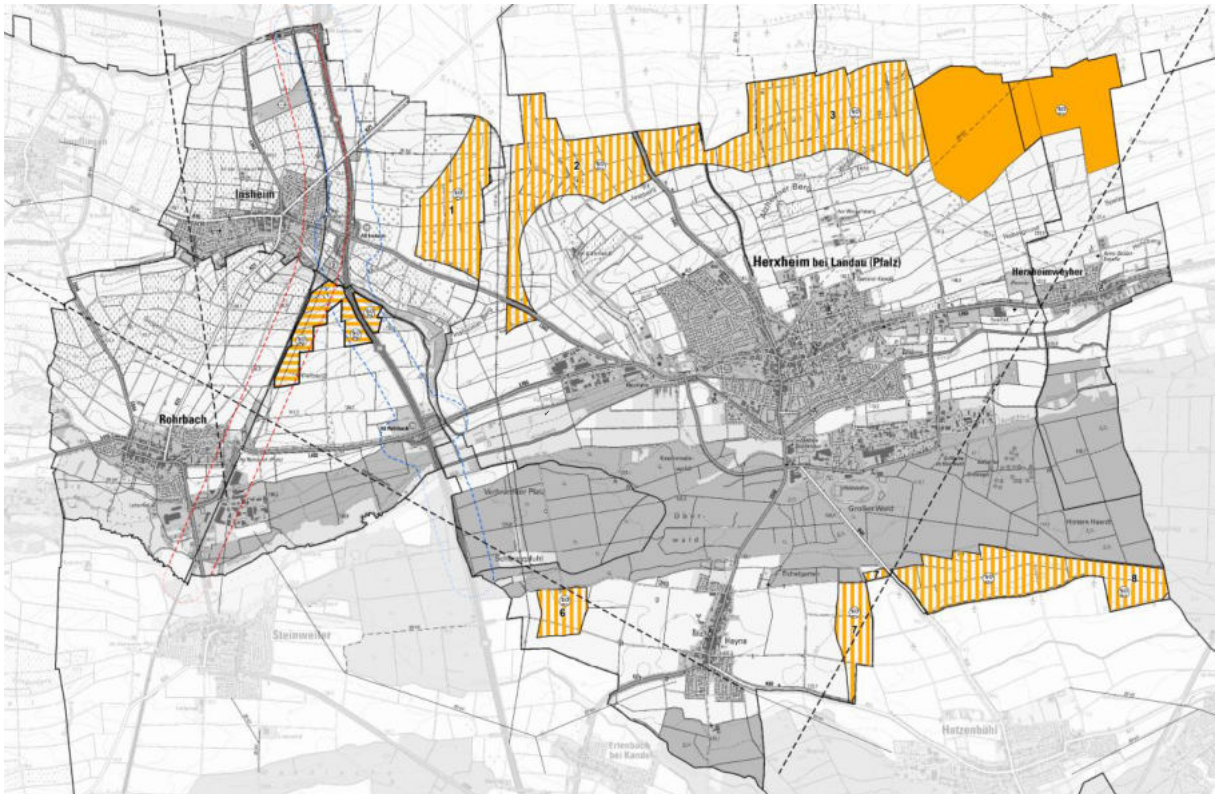




**3. Änderung Flächennutzungsplan "Windenergie"**  
**1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“**  
in der Verbandsgemeinde Herxheim  
Landkreis Südliche Weinstraße

**Entwurf**

**Begründung**



Februar 2025



### **Träger der Bauleitplanung**

Verbandsgemeinde Herxheim  
Obere Hauptstraße 2  
76863 Herxheim

Herxheim,

den

---

Christian Sommer  
- Bürgermeister -

### **Bearbeiter**

Lindschulte Kaiserslautern  
Albert-Schweitzer-Straße 84  
67655 Kaiserslautern

Kaiserslautern,

im Februar 2025

### **Beschluss:**

Annahme Vorentwurf: 29.02.2024  
Annahme Entwurf: 25.02.2025  
Annahmebeschluss:



## Gliederung

<b>1.</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>5</b>
1.1	Art der 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ der 3. Änderung	6
<b>2.</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>7</b>
2.1	Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV, 2008)	7
2.2	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 2014	9
2.3	Zielbezogene rechtliche Grundlagen	12
2.3.1	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	12
2.3.2	Ausbauziele der EU zur Erhöhung des Anteiles der erneuerbaren Energien bis 2030	12
2.3.3	Das „Wind-an-Land-Gesetz“	12
2.3.4	Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht	13
2.3.5	Baugesetzbuch (BauGB)	13
<b>3.</b>	<b>Beschreibung der 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“</b>	<b>14</b>
3.1	Allgemeines	14
3.2	Standortuntersuchung Windenergieanlagen	14
3.2.1	Übernahme der Windenergieanlagen in die 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie"	22
3.3	Standortuntersuchung Freiflächen-Photovoltaikanlagen	24
3.3.1	Übernahme des Freiflächen-Photovoltaikstandorts in die 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie"	25
3.4	Ergebnis der Ausweisung der Sondergebietsflächen für Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen	27
3.5	Änderungen der Sondergebiete nach Abwägung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB	27
<b>4.</b>	<b>Auswirkungen der 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“</b>	<b>31</b>
<b>5.</b>	<b>Allgemeine Hinweise aus den Beteiligungsverfahren</b>	<b>33</b>
5.1	Hinweise der Generaldirektion kulturelles Erbe, GDKE	33
5.2	Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH, Saarbrücken	33
5.3	Hinweise der Deutschen Flugsicherung, DFS	33
5.4	Hinweise der Forstverwaltung Forstamt Haardt	33
5.5	Hinweise der Verbandsgemeinde Kandel	33
5.6	Hinweise der deutschen Bahn AG	33
5.7	Hinweise der Bundesnetzagentur	37
5.8	Hinweise der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	37
5.9	Hinweise der ÖPNV Rheinland-Pfalz Süd	37
5.10	Hinweise der Autobahn GmbH	38
5.11	Hinweise zu Landesarchäologischen Fundstellen und Grabungsschutzgebiete der GDKE	38



5.12	Hinweise zur Wasserwirtschaft (SGD-Süd)	40
5.13	Hinweise zur Niederschlagswasserbewirtschaft (SGD-Süd)	40
5.14	Hinweise zu Grundwassermessstellen (SGD-Süd)	40
5.15	Hinweise zu Abfallwirtschaft / Bodenschutz (SGD-Süd)	40
5.16	Hinweise der Pfalzwerke Netz AG	40
5.17	Hinweise zu Erdbebenmessstationen	41
<b>6.</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>43</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar (Stand: Dezember 2014), Raumnutzungskarte, Blatt West: Ausschnitt Verbandsgemeinde Herxheim	10
Abbildung 2	Ergebnis der Standortuntersuchung für Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Herxheim	15
Abbildung 3	Gebiet Nr. 2	16
Abbildung 4	Gebiet Nr. 3	17
Abbildung 5	Gebiet Nr. 5	18
Abbildung 6	Gebiet Nr. 6	19
Abbildung 7	Gebiet Nr. 7	19
Abbildung 8	Gebiet Nr. 8	20
Abbildung 9	Gebiet Nr. 1	21
Abbildung 10	Gebiet Nr. 4	22
Abbildung 11	Ergebnis der Übernahme der Gebiete in den Vorentwurf der 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“	23
Abbildung 12	Standort der Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde Herxheim	25
Abbildung 13	Ergebnis der Übernahme der Gebiete in den Vorentwurf der 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ (Ausschnitt)	26
Entwurf Abbildung 14	Ergebnis der Übernahme der Gebiete in die 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“	27
Vorentwurf Abbildung 15	Ergebnis der Übernahme der Gebiete in die 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“	27
Abbildung 16	Fläche Nr.3 Änderungen für Entwurfsfassung	27
Abbildung 17	Fläche Nr.3 Überlagerung Fläche „Vogelflugrastgebiet“ (rote Schraffur)	28
Abbildung 18	Fläche Nr.5 Änderungen für Entwurfsfassung	29
Abbildung 19	Fläche Nr.6 Änderungen für Entwurfsfassung	29
Abbildung 20	Flächen für PV, Änderungen gemäß Bescheid ZAV	30
Abbildung 21	Erdbebenmessstationen, Quelle: LGB 2024	42

Anhang 1: Bescheid Zielabweichungsverfahren, SGD-Süd

## Quellenangaben

### Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVerGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVerGeoRP2025, dl-de/by-2-0, [www.lvermgeo.rlp.de](http://www.lvermgeo.rlp.de))





## 1. Ausgangslage

Die Verbandsgemeinde Herxheim beabsichtigt für das gesamte Verbandsgemeindegebiet den Teilflächennutzungsplan "Windenergie" (3. Änderung Flächennutzungsplan „Windenergie“) aus dem Jahre 2014 fortzuschreiben. Die Verbandsgemeinde Herxheim möchte mithilfe dieser 1. Teilfortschreibung namens „Windenergie und Photovoltaik“ des Flächennutzungsplanes die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) und auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV) zukünftig planerisch steuern.

Auch durch die 1. Teilfortschreibung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" werden Konzentrationsflächen ausgewiesen, die außerhalb dieser Flächen einen Ausschluss von Windenergieanlagen bewirken sollen. Die Flächen sollten in der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Metropolregion Rhein-Neckar übernommen werden. Zusätzlich sollen auch Flächen für FF-PV dargestellt werden, um auch die Nutzung solarer Strahlungsenergie im VG-Gebiet zu ermöglichen. Die Verbandsgemeinde Herxheim strebt mit dieser 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" eine Steuerung hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen im gesamten Verbandsgemeindegebiet an. Damit werden die ursprünglichen Darstellungen im derzeit gültigen Flächennutzungsplan fortgeschrieben und ergänzt.

Grundlage für diese 1. Teilfortschreibung sind Standortuntersuchungen, die sowohl für Windenergie als auch für FF-PV potenziell geeignete Flächen im Verbandsgemeindegebiet ermittelt haben. Der VG-Rat hat diese Untersuchung angenommen und die teilweise Übernahme in die 1. Teilfortschreibung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Es wurden nun die in der Verbandsgemeinde Herxheim ermittelten Eignungsgebiete zur Errichtung von WEA und FF-PV als Sondergebiete in dieser 1. Teilfortschreibung dargestellt. Somit möchte die Verbandsgemeinde den Ausbau regenerativer Energiequellen vorantreiben, um somit dem Klimawandel durch Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes bei der Energiegewinnung entgegenzutreten. Zudem sollen an den Erlösen der Stromerzeugung die kommunalen Gebietskörperschaften als auch die Bürger partizipieren.

In der Verbandsgemeinde Herxheim sind bereits zwei Sondergebiete Windenergie (62 ha und 108 ha) mit insgesamt sieben WEA vorhanden. Diese Gebiete werden als Bestand übernommen und es wird eine gemeinsame, verbandsgemeindeübergreifende Konzentrationsplanung von Windenergieanlagen gemäß dem LEP IV angestrebt.

Der Verbandsgemeinderat hatte dem Vorhaben bereits in seiner Sitzung am 13.12.2022 mit der Fassung eines entsprechenden Aufstellungsbeschlusses für die 1. Teilfortschreibung zugestimmt.

Am 29.02.2024 wurde nach Beteiligung der Ortsgemeinden den Vorentwurf angenommen. Anschließend wurde das frühzeitige Beteiligungsverfahren durchgeführt. Am 12.11.2024 wurde der Entwurf nach Abwägung der eingegangenen Hinweise und Anregungen vorbehaltlich des Ergebnisses des Zielabweichungsverfahrens angenommen. Am 12.12.2024 wurde der Bescheid des Zielabweichungsverfahrens zugestellt, in dem kleinere Auflagen formuliert worden sind. Nach Berücksichtigung dieser Auflagen wurde am 25.02.2025 die Änderungen des Entwurfes angenommen und der Beschluss zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB gefasst.



## 1.1 Art der 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ der 3. Änderung

Die Verbandsgemeinde Herxheim möchte mithilfe der 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" Sondergebiete (Konzentrationsflächen) für WEA und FF-PV ausweisen. Es werden zu den bestehenden Sondergebieten „Windenergie“ weitere Sondergebiete/Konzentrationsflächen für die Windenergie dargestellt, was somit für die verbleibenden Flächen gemäß § 35 Abs. 3 BauGB eine Ausschlusswirkung entfaltet. Zusätzlich sollen nun auch Sondergebiete für FF-PV dargestellt werden, um auch die Nutzung der Strahlungsenergie im Außenbereich planerisch zu steuern.

Zur Ausweisung von Sondergebieten ist es erforderlich, für das gesamte Verbandsgemeindegebiet eine gesamtäumliche Standortuntersuchung für die Nutzung von Windenergie und Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu erstellen. Deshalb wurde durch die igr GmbH im Jahre 2023 eine Standortuntersuchung für WEA (siehe: igr GmbH, Standortuntersuchung für Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Herxheim) und eine Standortuntersuchung für FF-PV (siehe: igr GmbH, Standortuntersuchung Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde Herxheim) durchgeführt. So wurden weitere geeignete Potenzialflächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien im Verbandsgemeindegebiet ermittelt.

Im Zuge der Standortuntersuchung für WEA konnte die Standortuntersuchung aus dem Jahre 2014 nicht mehr genutzt werden, da sich die Vorgaben in Rheinland-Pfalz mehrfach geändert haben und somit neue Parameter bei der Untersuchung angewandt werden mussten. Auch die Siedlungsentwicklung, Schutzgebietsausweisungen haben sich seit 2014 geändert und mussten nun berücksichtigt werden.

Bei den Sondergebieten „Windenergie“ gilt gemäß der Empfehlung des Innenministeriums und des Entwurfes des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplanes Windenergie die „Rotor-out-Regelung“. Das bedeutet, dass die von den Rotoren der WEA überstrichene Fläche außerhalb der Sondergebiete liegen darf.



## 2. Grundlagen

### 2.1 Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV, 2008)

#### Landesentwicklungsprogramm IV (LEP) Teilfortschreibung Erneuerbare Energien (2013)

In der Teilfortschreibung des LEP IV aus dem Jahr 2013 unterstützt das Land Rheinland-Pfalz die Umsetzung der Energiewende und der Klimaziele:

"... die vorhandenen Potenziale in den Bereichen Wind, Wasser, Solar und Geothermie sowie Biomasse sind planerisch zu sichern.

... der Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieversorgung ist daher ... weiter auszubauen. ..."<sup>1</sup>

Der Grundsatz G 161 zur erneuerbaren Energie stellt die Relevanz des Ausbaues erneuerbarer Energie an geeigneten Standorten noch einmal hervor.

Nach G 164 soll die Ansiedlung "möglichst flächensparend an Menschen-, Natur und Raumverträglichen Standorten erfolgen". Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden (G 163). Außerdem sollte eine Grünlandnutzung auch während des Betriebes der Windenergieanlage weiterhin möglich sein sowie ein Anlagenrückbau sichergestellt werden.<sup>2</sup>

Der Grundsatz G 161 zur Solarenergie betont, dass von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen "... flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen und vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden sollen." Grundsätzlich soll durch den Grundsatz G 166 der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie eine nachhaltige Flächeninanspruchnahme gefordert werden. Außerdem sollte eine Grünlandnutzung auch während des Betriebes der Freiflächen-Photovoltaikanlagen weiterhin möglich sein sowie ein Anlagenrückbau sichergestellt werden. Bei größeren Vorhaben, d. h. die mehrere Hektare beanspruchen, sollte zusätzlich eine Raumordnerische Prüfung durchgeführt werden, wobei die Notwendigkeit einer solchen Prüfung im Einzelfall geprüft werden soll.<sup>3</sup> Seit 2023 ist ein Raumordnungsverfahren für FF-PV nicht mehr gefordert.<sup>4</sup>

Die geplanten FF-PV und die Windenergieanlagen stehen nicht im Konflikt mit den Zielen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV, vielmehr ist eine Umsetzung des Vorhabens sogar

<sup>1</sup> Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz (2017), Teilfortschreibung LEP IV Erneuerbare Energien, Seite 5

<sup>2</sup> Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz (2008), Landesentwicklungsprogramm IV (LEP, 2008) Teil B Kap. IV bis VI, Seite 158 ff.

<sup>3</sup> Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz (2008), Landesentwicklungsprogramm IV (LEP, 2008) Teil B Kap. IV bis VI, Seite 158 ff.

<sup>4</sup> Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz, Antwort auf kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Hartenfels vom 21.02.2023



in Übereinstimmung mit den genauen Zielen möglich, in dem sie vorhandene Potenziale im Bereich der Solarenergie und Windenergie sichert und zum Ausbau an erneuerbaren Energien beiträgt.

#### 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV

Am 17.01.2023 mit Bekanntmachung am 30.01.2023 erfolgte die 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV des Landes Rheinland-Pfalz. Darin erfolgen im Wesentlichen neue Regelungen im Hinblick auf die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Im Grundsatz G 166 wird jedoch Folgendes neu geregelt:

"Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zugrunde gelegt werden."

Im neuen Ziel Z 166 b neu:

"Das Ziel Z 166 b enthält den Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung von mindestens Vorbehaltsgebieten für die Freiflächenphotovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen."

Ziel Z 166 c neu:

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden.

Grundsatz G 168 b:

Im Rahmen der Eigenstromversorgung sollen sowohl industriell, gewerbliche als auch im kommunalen und privaten Sektor, insbesondere Anlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, durch geeignete Maßnahmen der Raumordnung und Bauleitplanung erschlossen werden.

Ebenfalls erfolgen im Wesentlichen neue Regelungen im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen. Im Grundsatz G 163 g wird Folgendes neu geregelt:

"Das Konzentrationsgebot (d.h. der Bau von mindestens drei Windenergieanlagen muss planungsrechtlich möglich sein) ist von einem Ziel zu einem abwägungszugänglichen Grundsatz der Raumordnung herabgestuft und als Soll-Bestimmung formuliert."

Des Weiteren wurde der Mindestabstand zu Siedlungsgebieten angepasst.

Im neuen Ziel Z 163 h:

"Der von neu errichteten Windenergieanlagen einzuhaltende Mindestabstand zu Siedlungsgebieten ist von bisher 1.000 m (bzw. 1.100 m bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m) ohne Höhenstaffelung auf 900 m reduziert. Zu diesen Siedlungsgebieten gehören nunmehr auch dörfliche Wohngebiete und urbane Gebiete gemäß Baunutzungsverordnung.



In der Begründung wird klargestellt, dass die Einhaltung des Mindestabstands zu den aufgeführten Bau-  
gebieten ausschließlich für die konkrete Windenergieanlage selbst, gemessen ab Mastfußmitte, gilt."

Gemäß der Fortschreibung des LEP IV sollen bis 2050 die Emissionen von Klimagasen um 90 % (ge-  
genüber 1990) reduziert werden. Das Land Rheinland-Pfalz verfolgt das Ziel, bis 2030 den verbrauchten  
Strom zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Gemäß Grundsatz G 163a sollen mindestens  
2 % der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden.

## **2.2 Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 2014**

Für die Verbandsgemeinde Herxheim gilt der einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar aus dem Jahr  
2014.

Im derzeit rechtsgültigen Regionalplan wird im Kapitel 3.2 Energieversorgung und Klimaschutz eine  
starke Stellung der regenerativen Energieversorgung hervorgehoben:

- G (S.129 K.3.2.1.1): " Dabei soll die Nutzung regional verfügbarer Energiequellen, insbesondere der  
erneuerbaren Energien, verstärkt ausgebaut werden."
- G (S.129 K.3.2.1.2): "Die Kommunen sollen gesamtheitliche und übergreifende Energie und Klima-  
schutzkonzepte für ihre Gebiete erstellen."
- G (S.130 K.3.2.3.4): "Sollen neue Erzeugungsanlagen und Energiespeicher, soweit möglich und  
sinnvoll, dezentral errichtet werden."
- G (S.130 K.3.2.4.1): „Die Kommunen sollen Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im  
Flächennutzungsplan festlegen."
- G (S.131 K.3.2.4.2): "Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen  
keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die  
bereits Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben  
und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. ..."



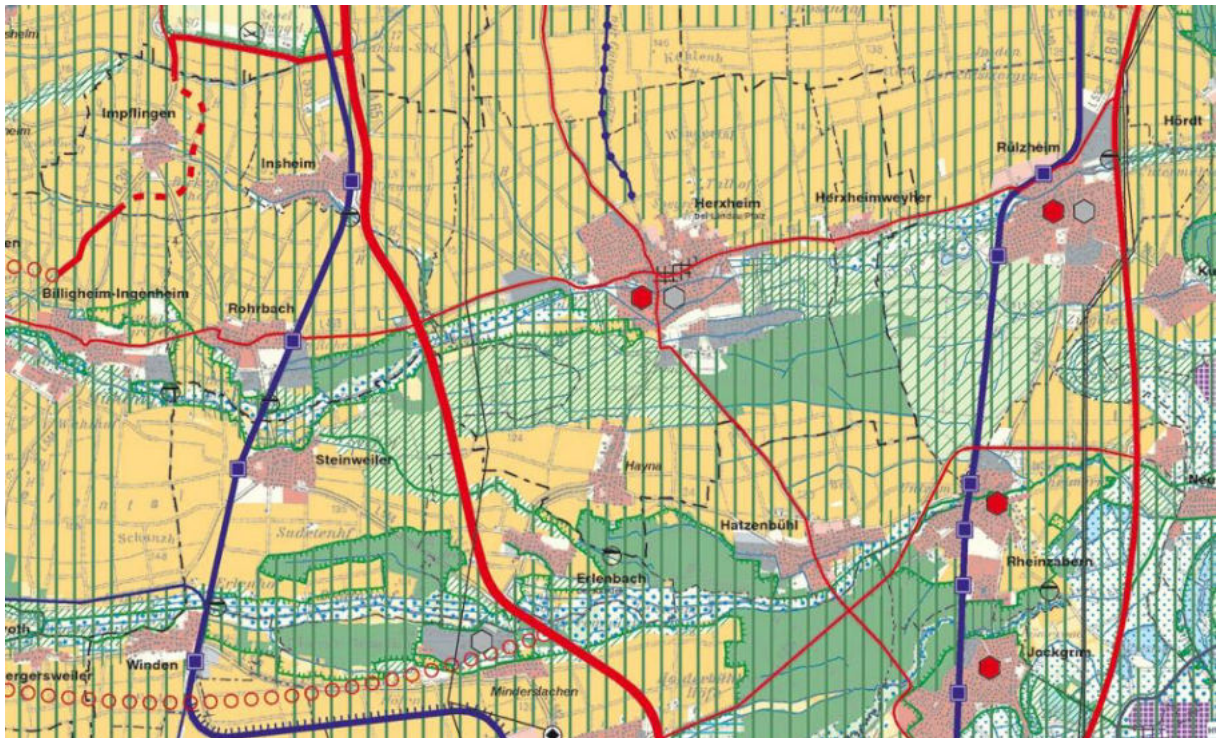


Abbildung 1 Einheitslicher Regionalplan Rhein-Neckar (Stand: Dezember 2014), Raumnutzungskarte, Blatt West: Ausschnitt Verbandsgemeinde Herxheim

**Aufgrund des LEP IV, Fortschreibung, Kapitel 5.2.1, "Erneuerbare Energien" vom 16.04.2013 wurde ein Teilregionalplan "Windenergie" des einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar aufgestellt, der seit Februar 2020 genehmigt ist. Dabei können im Regionalplan nur noch Vorranggebiete bzw. Ausschlussgebiete für Windenergie festgelegt werden. Die verbleibenden Flächen sind der kommunalen Steuerung vorbehalten.**

In diesem Teilregionalplan werden folgende Ziele und Grundsätze festgelegt:

- Z (S.3 K.3.2.4.3): „Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sind Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gebietsscharf festgelegt.“

In den Teilflächen von Regionalen Grünzügen (Plansatz 2.1.1 des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar), Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 2.2.1.2), Vorranggebieten für die Landwirtschaft (Plansatz 2.3.1.2) und Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft (Plansatz 2.3.2.2), die sich mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung überlagern, ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zulässig.“

- G (S.4 K.3.2.4.5): „Die unter Plansatz 3.2.4.3 aufgeführte Vereinbarkeit von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit anderen regionalplanerischen Festlegungen gilt grundsätzlich auch für die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung auf kommunaler Ebene, sofern die Verträglichkeit mit den Funktionen und Nutzungen der Vorranggebiete nachgewiesen wird. ...“



**Auf der Grundlage, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG als von „überragendem öffentlichen Interesse“ und wichtig für die „öffentliche Sicherheit“ eingestuft wurde, ist ein Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik im Entwurf (Stand Dezember 2023). Der Teilregionalplan wurde entwickelt, um den Ausbau zu steuern, zu sichern und damit einen ungesteuerten Ausbau zu vermeiden.**

In diesem Teilregionalplan werden folgende Ziele und Grundsätze im Entwurf erarbeitet:

- Z (S.4 K.3.2.4.13): "In den Teilflächen von Regionalen Grünzügen (Plansatz Z 2.1.1 des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar), Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz Z 2.2.1.2), Vorranggebieten für die Landwirtschaft (Plansatz Z 2.3.1.2) und Vorranggebieten für den Grundwasserschutz (Plansatz Z 2.2.3.2), die sich mit Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen überlagern, ist die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig."
- G (S.3 K.3.2.4.11): "Photovoltaikanlagen sollen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden.  
  
Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden."
- G (S.3 K.3.2.4.12): "In den Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen."
- G (S.4 K.3.2.4.14): "Außerhalb der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll eine Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung erfolgen."

In der dazugehörigen Raumnutzungskarte sind in den Bereichen, in denen die Windenergieanlagen errichtet werden sollen, die Gebiete Nr. 2, 3, 5, 6, 7 und 8 als regionaler Grünzug dargestellt. Ebendiese Gebiete sowie Gebiet Nr. 1 sind als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Gebiet Nr. 6 ist teilweise als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt. Gemäß Z (S.3 K.3.2.4.3) ist der Bau und der Betrieb von Windenergieanlagen in diesen Gebieten nicht ausgeschlossen und können realisiert werden.

Die Fläche, in der die FF-PV errichtet werden soll, ist ebenfalls als Vorranggebiet für die Landwirtschaft und als regionaler Grünzug dargestellt. Da der Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik noch im Entwurf ist und der „Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar“ noch gültig ist, ist, im Gegenteil zur Windenergie, die Nutzung der Solarenergie nicht mit den Vorranggebieten vereinbar und deswegen ist ein Zielabweichungsverfahren von Nöten, das parallel durchgeführt wird.



## 2.3 Zielbezogene rechtliche Grundlagen

### 2.3.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Die Bundesregierung hat eine Neufassung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist) beschlossen. Unter anderem wird der Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG als von „überragendem öffentlichen Interesse“ und wichtig für die „öffentliche Sicherheit“ eingestuft.

Es dient dem Klima- und Umweltschutz und gehört zu einer ganzen Reihe gesetzlicher Maßnahmen, mit denen die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern, wie Erdöl, Erdgas oder Kohle und von Kernenergie verringert werden soll.

Ebenfalls wurde festgesetzt, dass gemäß § 37 Abs. 1 EEG 2023 insbesondere Flächen für die Standortwahl von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bevorzugt genutzt werden sollen, die sich innerhalb eines 500 m Randbereichs von Autobahnen oder Schienenwegen befinden und als Ackerland oder Grünland genutzt werden, insbesondere wenn sie in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet liegen.

### 2.3.2 Ausbauziele der EU zur Erhöhung des Anteiles der erneuerbaren Energien bis 2030

Mit der EEG-Richtlinie zu den erneuerbaren Energien vom 23.04.2009 (2009/28/EG) wird den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union der Erlass von Gesetzen vorgeschrieben, die die Verwendung der erneuerbaren Energien in den Bereichen Strom, Wärme und Kälte sowie Verkehr fördern.

2023 wurde sich auf eine Neugestaltung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie (RED III) geeinigt. Die Novelle sieht vor, dass das Ziel der EU bis 2030 im Bereich Erneuerbare Energien den Anteil des Gesamtenergieverbrauchs (Bruttoenergieverbrauch) von bisher 32,5% auf 45% erhöht wird. 42,5% sind dabei durch die Mitgliedsstaaten zu erbringen.

### 2.3.3 Das „Wind-an-Land-Gesetz“

Durch das neu geschaffene „Wind-an-Land-Gesetz“, oder auch Windenergieflächenbedarfsgesetz kurz WindBG, sollen die Ausbauziele des EEG 2023 für den Sektor der Windenergie erreicht werden. Übergeordnetes Ziel ist es, 2% der Fläche in Deutschland für die Windenergie auszuweisen. Jedem Bundesland werden demnach zu erfüllende Flächenbeitragswerte zugeteilt.

Für Rheinland-Pfalz bedeutet dies, dass demnach bis Ende 2027 1,4 % und bis Ende 2032 2,2 % der Landesfläche als Fläche für die Windenergie nachgewiesen werden müssen.



### **2.3.4 Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht**

Gemäß dem Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 18. Januar 2024 soll die Nutzung von Ackerflächen im gesamten Land für den Bau weiterer Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand: 31. Dezember 2020) auf 2 Prozent beschränkt werden.

In einzelnen Kommunen können auch mehr als zwei Prozent der Ackerfläche für PV-FA in Anspruch genommen werden, d.h. überplant werden, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist (vgl. Begründung zu G 166 c LEP IV RLP). Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der zwei Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als fünf Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden.

Die landwirtschaftliche Fläche beträgt in der Verbandsgemeinde Herxheim 3091 ha. Die geplante PV-FA nimmt dabei mit einer Größe von 75,8 ha 2,45 % der landwirtschaftlichen Fläche in Anspruch. Damit entspricht die geplante PV-FA den Anforderungen des o.g. Leitfadens, da die 5%-Grenze bei Inanspruchnahme von Flächen des Vorranggebietes Landwirtschaft eingehalten wird und somit mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar sind.

### **2.3.5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Windenergieanlagen gehören zu den privilegierten Anlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB. Diese Privilegierung wurde mit dem neu geschaffenen § 249 BauGB verbunden. Demnach heißt es, dass „§ 35 Absatz 3 Satz 3 [...] auf Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 nicht anzuwenden“ ist. Es kommt demnach zu einem Wegfall der zuvor geltenden Konzentrationsplanung.

Außerdem wurde festgelegt, dass, bei der Ausweisung von Windenergiegebieten, „Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung“ einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht entgegengehalten werden können. Somit entsteht eine Angebotsplanung in Form der Ausweisung von Windenergiegebieten.

Diese Regelungen gelten jedoch nur so lange, bis der Flächenbeitragswert erreicht wurde.





### **3. Beschreibung der 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“**

#### **3.1 Allgemeines**

Die Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen und FF-PV werden als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windenergie" und "Freiflächenphotovoltaikanlagen" nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 11 BauNVO dargestellt. In den Standortuntersuchungen für Windenergieanlagen und FF-PV der igr GmbH zur 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" der Verbandsgemeinde Herxheim, wurden im Ergebnis mehrere Flächen, die für die Errichtung von WEA und FF-PV grundsätzlich geeignet sind, ermittelt. Diese wurden unter Berücksichtigung des Konzentrationsgebotes gemäß LEP IV, der Zielsetzung der Flächenvorgabe des Landes Rheinland-Pfalz für FF-PV von 2% auf Ackerflächen und anhand von städtebaulichen Aspekten (Abrückung, Vorbelastungen etc.) entsprechend erneut betrachtet und analysiert.

#### **3.2 Standortuntersuchung Windenergieanlagen**

Im Zuge der Standortuntersuchung für Windenergieanlagen wurden Ausschlussgebiete definiert. Diese Ausschlussgebiete stellen harte Tabuzonen dar, die für die Nutzung grundsätzlich nicht in Betracht kommen. Darunter sind z. B. Siedlungsgebiete, Verkehrsflächen oder rechtlich festgesetzte Naturschutzgebiete zu verstehen. In diesen Bereichen stehen der Windenergienutzung andere raumbedeutende Funktionen oder Nutzungen entgegen. Während der Untersuchung wurden besonders sensible und durch die Errichtung von Windenergieanlagen gestörte Bereiche in Abstimmung mit der Verbandsgemeinde Herxheim mit einem Vorsorgeabstand versehen.

Nach Darstellung aller Ausschlussgebiete/harte Tabuzonen und der Bewertung und Berücksichtigung von weichen Tabuzonen (Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete) blieben sogenannte "weiße Flächen" übrig. Diese stellen Gebiete dar, in denen der Windenergie keine anderen, unverträgliche Nutzungen entgegenstehen. Diese weißen Flecken werden als restriktionsfreie Gebiete bezeichnet.

In der Verbandsgemeinde Herxheim ergaben sich nach Durchführung der Standortuntersuchung mehrere restriktionsfreie Bereiche. Die Eignung eines restriktionsfreien Gebietes für die Erzeugung von Windenergie ist aber entscheidend von den vorliegenden Windverhältnissen abhängig. Daher wurden diese Bereiche hinsichtlich der Windgeschwindigkeit (Windatlas Rheinland-Pfalz vom Juli 2013) überprüft.

Nach dieser durchgeführten Überprüfung ergaben sich für das Verbandsgemeindegebiet acht geeignete Gebiete, die für die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht kommen. Diese acht Gebiete wurden mithilfe der Kriterien des Abstands zu Siedlungsgebieten, Flächennutzung, Betroffenheit von Gebieten mit eingeschränkter Eignung, Aussagen übergeordneter Planungen, Windgeschwindigkeit, Landschaftsbild und Erholungseignung, Zuwegung, Einspeisemöglichkeit, Konfliktpotenzial Artenschutz, Vorbelastung und Größe bewertet. Nach Abarbeitung aller Kriterien inklusive Bewertung wurde für jedes Gebiet die Gesamteignung definiert. Die ermittelten Gebiete wurden in die Bewertungskategorien "gut geeignet", "bedingt geeignet" und "schlecht geeignet" eingestuft. Die Ergebnisse der Standortuntersuchungen wurde am 25.04.2023 dem Verbandsgemeinderat Herxheim vorgestellt. Der Verbandsgemeinderat hatte beschlossen zunächst die Ortsgemeinden einzubinden, um über die Flächen zu beraten.





Potenzialflächen mit einer vorherrschenden Windgeschwindigkeit über 5,7 m/s in 100 m ü. NN wurden nach dem Windatlas Rheinland-Pfalz entsprechend ermittelt. In der weiteren Untersuchung wurden die ermittelten Potenzialflächen in einer Bewertungsmatrix analysiert und bewertet.

Im Ergebnis des Gesamtäumlichen Standortkonzeptes für Windenergieanlagen wurden acht Gebiete (Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen) ermittelt (siehe Tabelle 1).

**Tabelle 1** Ergebnis der Standortuntersuchung Wind

Nr.	Gemeinde	Flächen- größe	Kriterien						Bewertung			Verrechnung [Bonus - Malus]	
			1 Schutzgebiete, Naturschutz- flächen	2 forstliche Wind- potenzial- fläche	3 archäolo- gische Verdachts- flächen	4 Siedlungs- nähe	5 Größe	6 Vor- belastung	positive Kriterien/ Bonus [Anzahl]	negative Kriterien/ Malus [Anzahl]	neutrale Kriterien [Anzahl]		
1	Insheim	74,1 ha							2	3	1	-1	schlecht geeignet
2	Herxheim	110,2 ha							2	2	2	0	bedingt geeignet
3	Herxheim	189,8 ha							4	0	2	4	gut geeignet
4	Rohrbach	14,7 ha							2	3	1	-1	schlecht geeignet
5	Insheim, Herxheim	40,2 ha							4	1	1	3	gut geeignet
6	Insheim, Herxheim	152,0 ha							5	1	0	4	gut geeignet
7	Herxheim	44,9 ha							5	0	1	5	gut geeignet
8	Herxheim, Herxheimweyher	307,0 ha							6	0	0	6	gut geeignet
SUMME		933,0 ha											

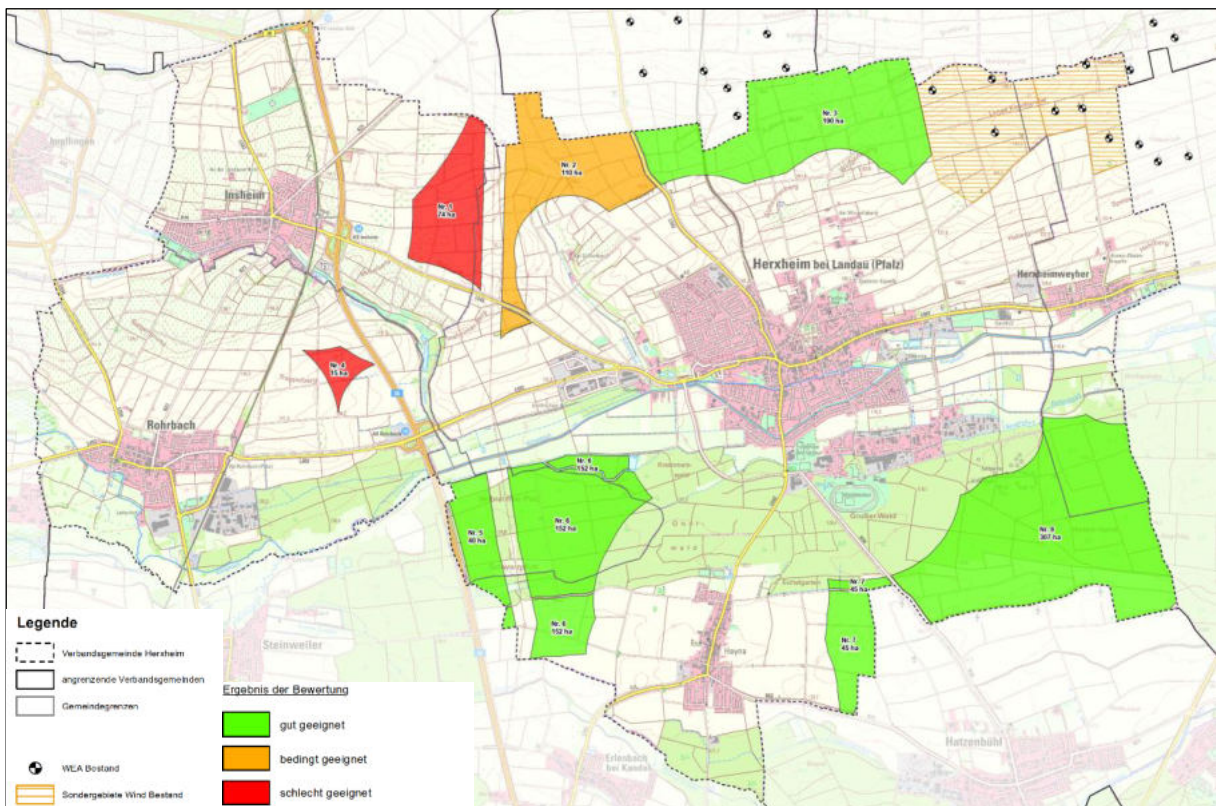


Abbildung 2 Ergebnis der Standortuntersuchung für Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Herxheim

Genauere Details hinsichtlich der Bewertung der einzelnen Gebiete können der ausführlichen Standortuntersuchung für Windenergieanlagen entnommen werden, die bei der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim angefordert werden kann.



## Gemarkung Herxheim und Hayna (Nr. 2 nördlich, Nr. 3, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 8 südlich von Herxheim)

### Nr. 2

Das Gebiet Nr. 2 ist 110,2 ha groß und wird hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt. Die Windgeschwindigkeit variiert zwischen 5,6 und 5,8, mit kleinen Stellen im Osten bei 5,8 bis 6,0. Die Erschließung kann über eine leichte Verbreiterung der vorhandenen Feldwege gut erfolgen. Das Gebiet ist aufgrund der Nähe einer Siedlung und der archäologischen Verdachtsfläche als bedingt geeignet eingestuft. Dies bedarf besonderer Beachtung bei einer möglichen Umsetzung einer Windenergieanlage

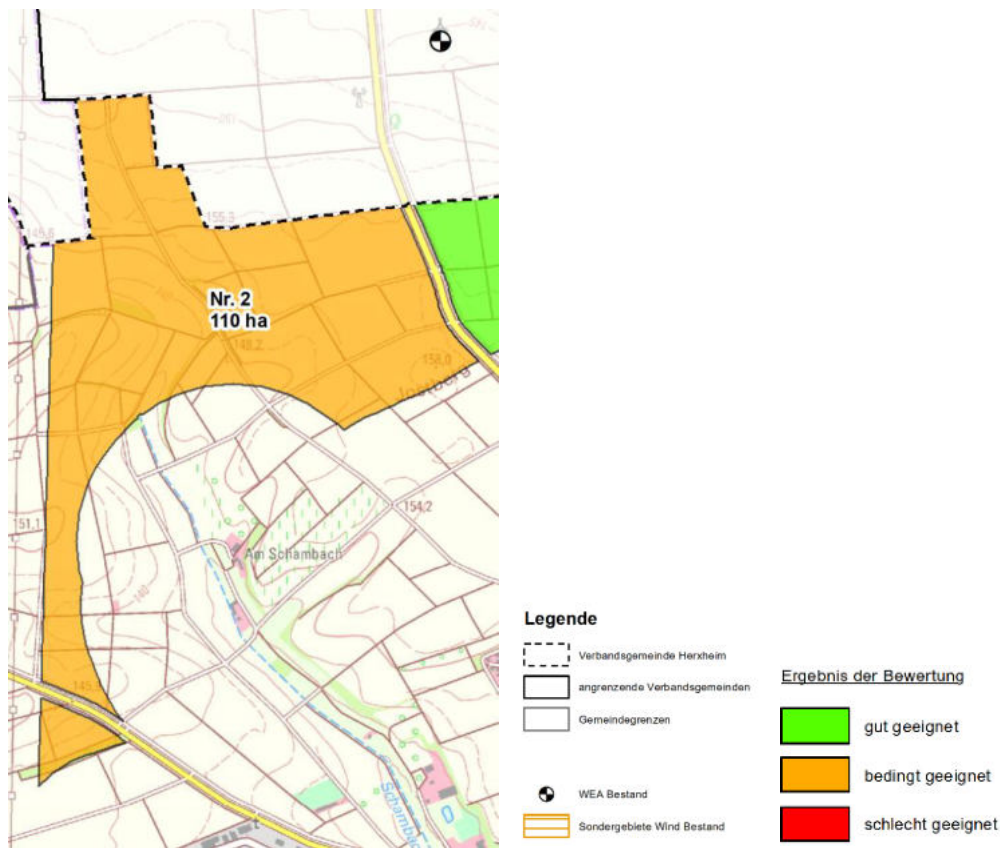


Abbildung 3 Gebiet Nr. 2

Die Verbandsgemeinde Herxheim hat sich dazu entschieden, das bedingt geeignete Gebiet Nr. 2 in die 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ des Flächennutzungsplans aufzunehmen. Die genaue Erläuterung und Darstellung der Gebiete in der 1. Teilfortschreibung erfolgt in Abschnitt 3.3 Übernahme in den Flächennutzungsplan.

### **Nr. 3**

Das Gebiet Nr. 3 erstreckt sich über eine Größe von 189,8 Hektar und wird hauptsächlich für landwirtschaftliche Zwecke genutzt. In Bezug auf die Windverhältnisse zeigt sich eine Geschwindigkeit von 5,6 bis 5,8, wobei im zentralen Bereich kleine Stellen mit einer Windgeschwindigkeit zwischen 5,8 und 6,0 auftreten. Die Erschließung kann über eine leichte Verbreiterung der vorhandenen Feldwege gut erfolgen.

Es gibt eine Vorbelastung mit bereits drei Windenergieanlagen (WEA). Um eine Verspargelung der übrigen Landschaft zu vermeiden, wurde dieses Gebiet als gut geeignet eingestuft.

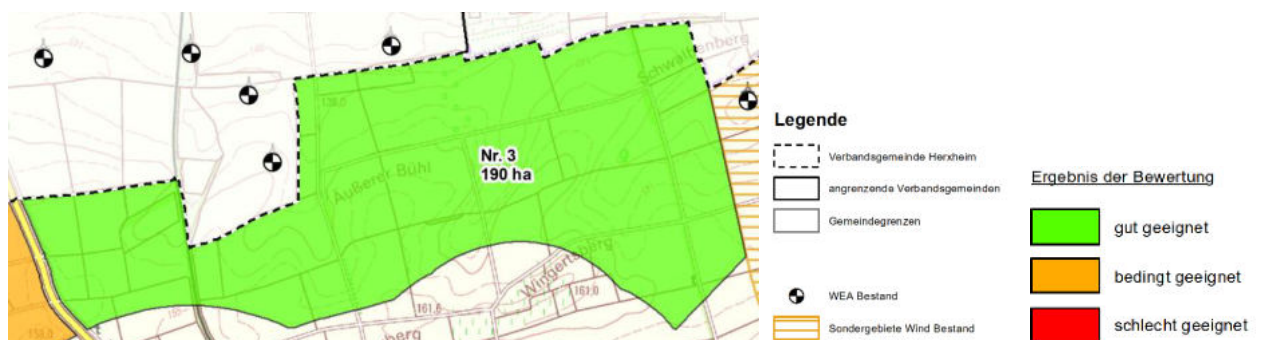


Abbildung 4 Gebiet Nr. 3

**Die Verbandsgemeinde Herxheim hat sich dazu entschieden, dass gut geeignete Gebiet Nr.3 in die 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans aufzunehmen.**

### **Nr. 5**

Das betrachtete Gebiet Nr. 5 umfasst 40,2 Hektar und zeigt eine Windgeschwindigkeit von 5,6 bis 5,8. Im Zentrum befindet sich ein Waldgebiet. Die Nutzung variiert, wobei der Süden landwirtschaftlich genutzt wird, während der Rest als Waldfläche dient. Innerhalb der ermittelten Flächen befinden sich keine geschützten § 30-Biotop und auch keine anderweitigen Schutzgebiete. Nördlich grenzt ein FFH-Gebiet an die Fläche an, diese Fläche wird durch die Planung jedoch nicht tangiert.

Das Gebiet ist durch die westlich angrenzende A 65 als bereits vorbelastet eingestuft und eignet sich deswegen gut als Fläche für den Ausbau von Windenergieanlagen. Eine Zuwegung erscheint realisierbar, jedoch müssten hinsichtlich der Waldgebiete die Wege teilweise ausgebaut bzw. neue Zuwegungen geschaffen werden.



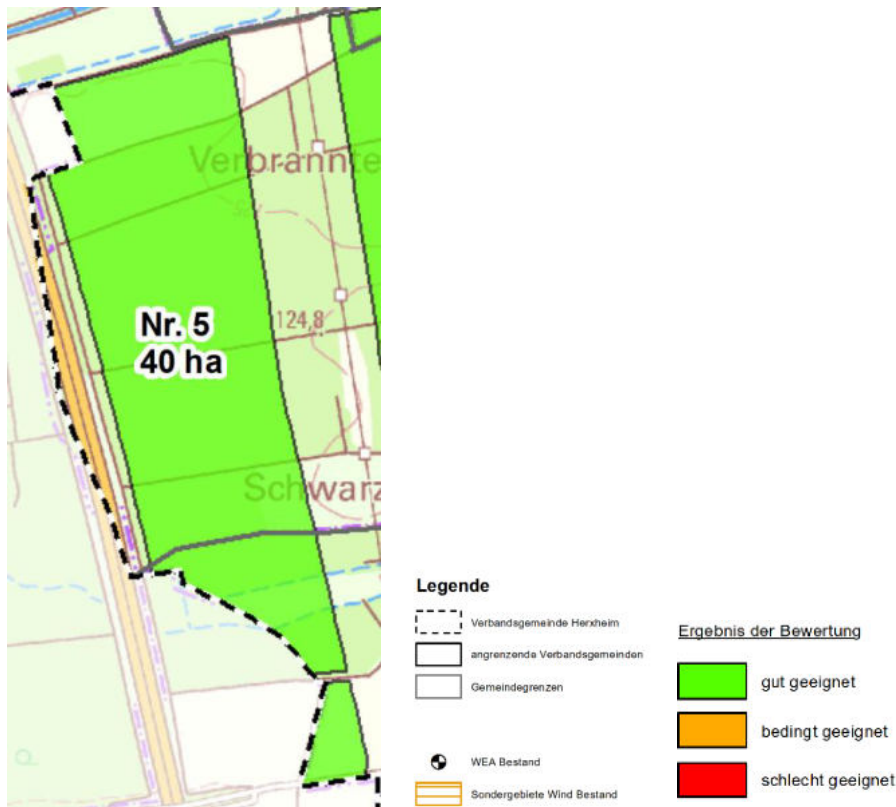


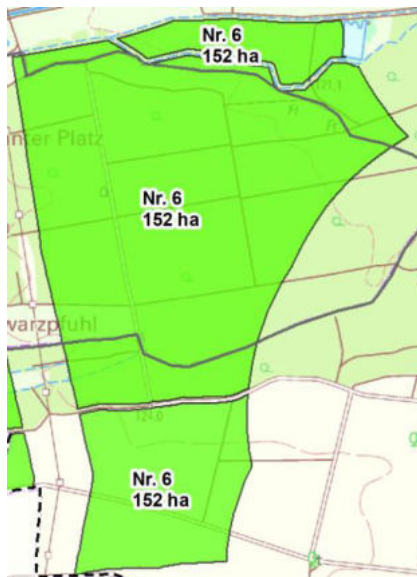
Abbildung 5 Gebiet Nr. 5

**Die Verbandsgemeinde Herxheim hat sich dazu entschieden, dass gut geeignete Gebiet Nr.5 in die 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans aufzunehmen.**

### **Nr. 6**

Das Gebiet Nr. 6 ist insgesamt 152,0 ha groß. Die Windgeschwindigkeit liegt im Bereich von 5,6 bis 5,8, wobei im Norden kleine Stellen mit einer Windgeschwindigkeit zwischen 5,8 und 6,0 auftreten. Der nördliche Teil des Gebiets ist von einem Wald bedeckt, während im Süden landwirtschaftliche Nutzung stattfindet. Innerhalb des Gebietes befinden sich keine geschützten § 30-Biotop und auch keine anderweitigen Schutzgebiete

Das Gebiet ist durch die westlich gelegene A 65 als bereits vorbelastet eingestuft und eignet sich deswegen gut als Fläche für den Ausbau von Windenergieanlagen. Ebenfalls positiv ist die Größe des Gebietes. Eine Zuwegung erscheint realisierbar, jedoch müssten hinsichtlich der Waldgebiete die Wege teilweise ausgebaut bzw. neue Zuwegungen geschaffen werden.



**Legende**

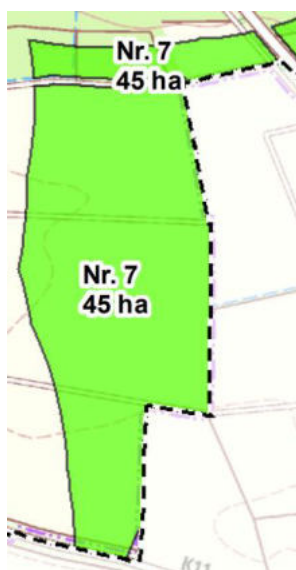
Verbandsgemeinde Herxheim	<b>Ergebnis der Bewertung</b>
angrenzende Verbandsgemeinden	gut geeignet
Gemeindegrenzen	bedingt geeignet
WEA Bestand	schlecht geeignet
Sondergebiete Wind Bestand	

Abbildung 6 Gebiet Nr. 6

**Die Verbandsgemeinde Herxheim hat sich dazu entschieden, dass gut geeignete Gebiet Nr.6 in die 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans aufzunehmen.**

**Nr. 7**

Bei dem Gebiet Nr. 7 handelt es sich ausschließlich um Ackerflächen, die insgesamt 44,9 ha groß sind. Die Windgeschwindigkeit variiert zwischen 5,6 und 5,8, wobei im südlichen Teil kleine Stellen mit einer Windgeschwindigkeit zwischen 5,8 und 6,0 auftreten. Ein kleines Waldstück befindet sich im Norden, während der Rest des Gebiets landwirtschaftlich genutzt wird. Östlich des Geltungsbereichs sind zwei Windenergieanlagen (WEA) vorhanden, aufgrund dessen wurde das Gebiet als gut geeignet eingestuft. Die Erschließung kann durch eine leichte Verbreiterung der bereits vorhandenen Feldwege erfolgen.



**Legende**

Verbandsgemeinde Herxheim	<b>Ergebnis der Bewertung</b>
angrenzende Verbandsgemeinden	gut geeignet
Gemeindegrenzen	bedingt geeignet
WEA Bestand	schlecht geeignet
Sondergebiete Wind Bestand	

Abbildung 7 Gebiet Nr. 7



**Die Verbandsgemeinde Herxheim hat sich dazu entschieden, dass gut geeignete Gebiet Nr.7 in die 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans aufzunehmen.**

### Nr. 8

Das Gebiet Nr. 8 weist insgesamt eine enorme Größe von 307 ha auf, wodurch auch die geforderte Konzentrationsplanung von mehreren Windenergieanlagen laut LEP IV erreicht werden kann. Die Windverhältnisse in dem betrachteten Gebiet variieren zwischen 5,6 und 5,8, wobei kleine Stellen im Südosten, Zentrum und Norden Geschwindigkeiten zwischen 5,8 und 6,0 aufweisen. Der größte Teil des Gebiets ist von Wald bedeckt, während im Süden landwirtschaftliche Nutzung vorherrscht. Schutzgebiete oder geschützten § 30-Biotop sind nicht Teil des Gebietes.

Südlich des Geltungsbereichs befinden sich fünf Windenergieanlagen, was ebenfalls für die Nutzung einer als Windenergiegebiet spricht. Aufgrund der Waldgebiete müssen die Wege teilweise ausgebaut bzw. neue Zuwegungen geschaffen werden.

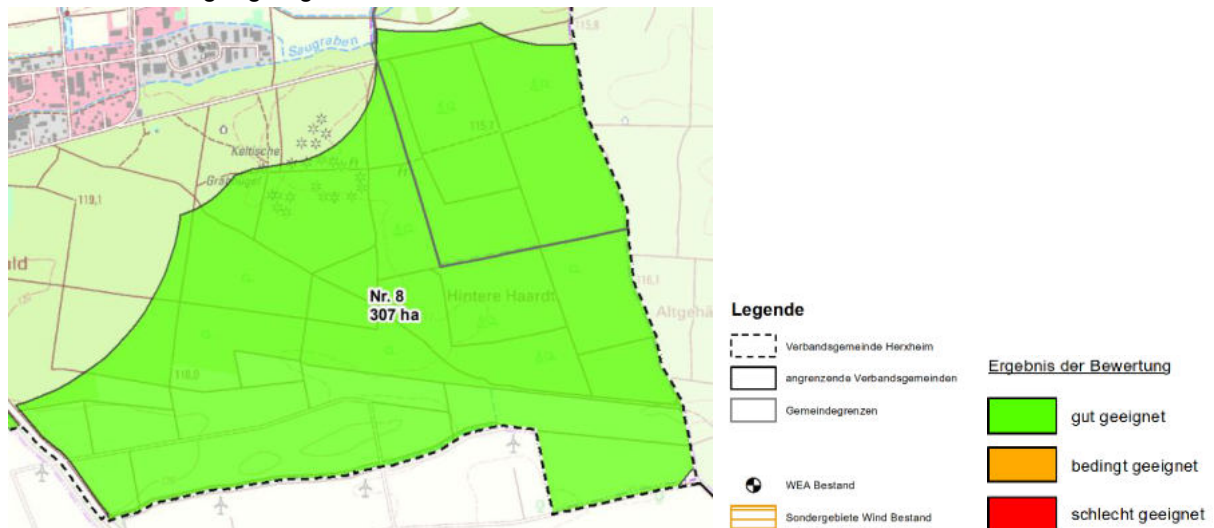


Abbildung 8 Gebiet Nr. 8

**Die Verbandsgemeinde Herxheim hat sich dazu entschieden, dass gut geeignete Gebiet Nr.8 in die 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans aufzunehmen.**

### Gemarkung Insheim (Nr. 1 östlich und Nr. 6 südöstlich von Insheim)

#### Nr. 1

Die betrachtete Fläche erstreckt sich über eine Größe von 74,1 Hektar und zeigt eine Windgeschwindigkeit von 5,6 bis 5,8. Kleine Stellen im Süden weisen Geschwindigkeiten zwischen 5,8 und 6,0 auf. Die vorherrschende Nutzung der Fläche ist landwirtschaftlich geprägt, und sie zeichnet sich durch eine eher unbelastete Umgebung aus.

Die Nähe zu Siedlungsflächen sowie das Vorhandensein einer archäologischen Verdachtsfläche, führt zu einer schlechten Eignung für die Nutzung von Windenergieanlagen.

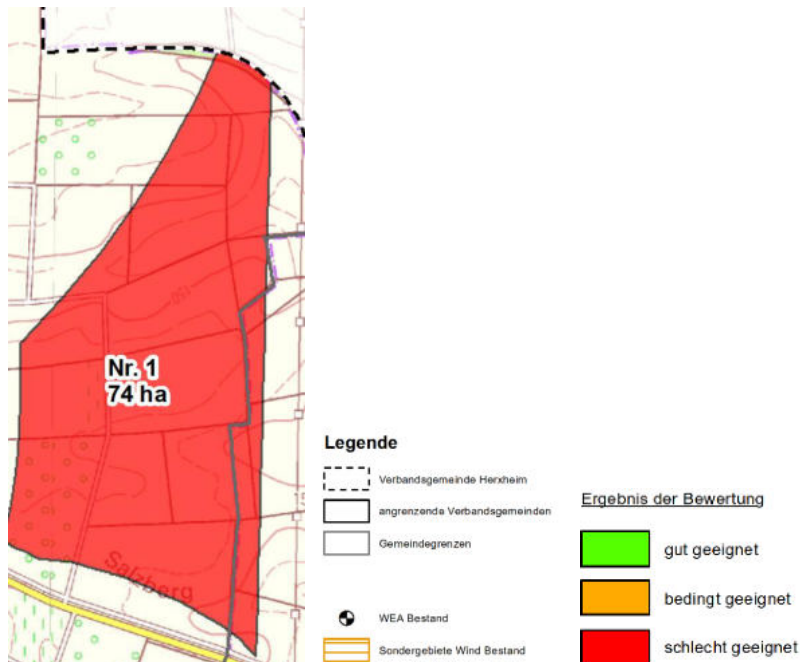


Abbildung 9 Gebiet Nr. 1

**Die Verbandsgemeinde Herxheim hat sich dazu entschieden, dass schlecht geeignete Gebiet Nr.1 in die 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans aufzunehmen.**

### **Nr. 6**

Zur Vollständigkeit wird das Gebiet Nr. 6 nochmals erwähnt. Grund dafür ist, dass die Fläche teilweise auch Teil der Gemarkung Insheim ist. Der Inhalt ist von Nr. 6 Gemarkung Herxheim und Hayna zu übernehmen.

### **Gemarkung Rohrbach (Nr.4 nordöstlich von Rohrbach)**

### **Nr. 4**

Das betrachtete Gebiet erstreckt sich über eine Fläche von 14,7 Hektar, was als vergleichsweise klein erachtet wird. Die Windgeschwindigkeit liegt im Bereich von 5,6 bis 5,8 und die vorherrschende Nutzung ist landwirtschaftlich geprägt.

Es gibt keine Vorbelastungen durch Windenergieanlagen, Straßen oder Bahnverbindungen, was das Gebiet als eher unbelastet auszeichnet. Die Nähe zu einer Siedlung und das Vorhandensein einer archäologischen Verdachtsfläche unterstreichen, dass sich das Gebiet nicht für eine Windenergienutzung eignet.



Abbildung 10 Gebiet Nr. 4

**Die Verbandsgemeinde Herxheim hat sich dazu entschieden, dass schlecht geeignete Gebiet Nr.1 nicht in die 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans aufzunehmen.**

### 3.2.1 Übernahme der Windenergieanlagen in die 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie"

Auf der Basis des vorliegenden Gutachtens über die geeigneten Windenergiestandorte ist es Aufgabe des Verbandsgemeinderates unter sorgfältiger Abwägung aller relevanten Interessen, eine nachvollziehbare, schlüssige, transparente, sachlich begründete und ermessensfehlerfreie Planungsentscheidung darüber zu treffen, auf welchen Flächen im Verbandsgemeindebereich Windenergieanlagen konzentriert zugelassen und wo solche damit ausgeschlossen werden sollen.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Standortuntersuchungen wurden die Gebiete nochmals angepasst. So soll die bestmögliche Umsetzung und die Verwirklichung der Anlagen versichert werden. Die Flächenkulisse wurde bei den Gebieten Nr. 1, 5, 6, 7 und 8 angepasst. Ebenfalls wurde beschlossen das schlecht geeignete Gebiet Nr. 4 nicht in die 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ aufzunehmen.

Im Ergebnis wurde am 19.09.2023 beschlossen, folgende Gebiete in der 3. Änderung Flächennutzungsplan "Windenergie", 1. Teilortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ darzustellen:

#### Windenergieanlagen:

- Gemarkung Herxheim u. Hayna Gebiete Nr. 2 (bedingt geeignet), Nr. 3, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 8 (gut geeignet), wobei Waldflächen ausgenommen und Abstandsflächen zu Siedlungsgebieten auf 1.000m erhöht werden sollen, Gesamtgröße 844,1 ha.
- Gemarkung Insheim Gebiete Nr. 1 (schlecht geeignet) und Nr. 6 (gut geeignet), Gesamtgröße 226,1 ha.



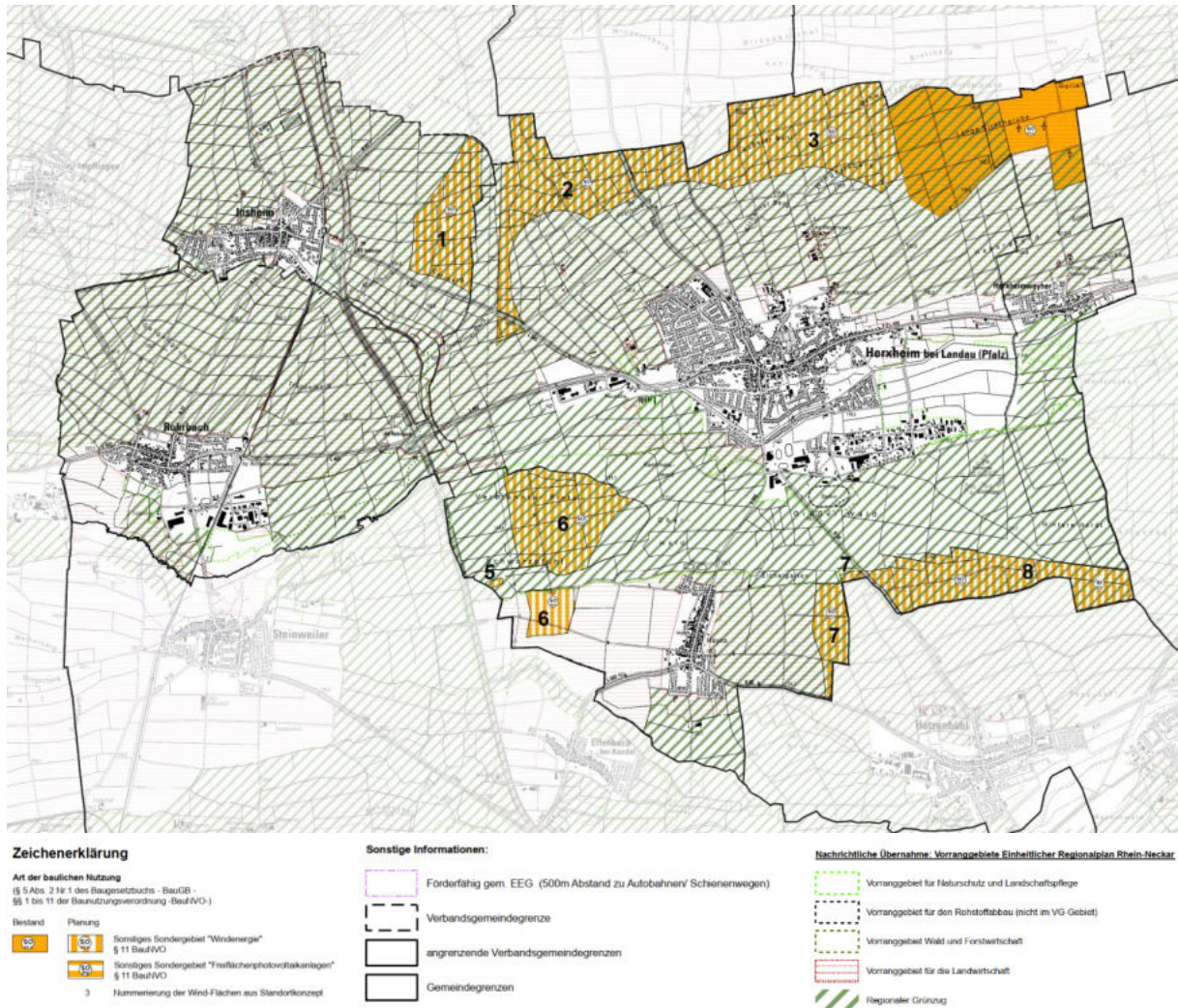


Abbildung 11 Ergebnis der Übernahme der Gebiete in den Vorentwurf der 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“

Zu sehen ist, dass das Gebiet Nr. 1 in Insheim an die Gemarkungsgrenze angepasst wurde, um eine Überschneidung zu vermeiden. Die endgültige Flächengröße beträgt nun 68,2 ha.

Die Flächenkulisse von Gebiet Nr. 5 wurde aufgrund der bestehenden Waldfläche deutlich verkleinert. In die 1. Teilfortschreibung wird demnach nur die südlich gelegene landwirtschaftliche Fläche übernommen. Dem Schutz der Waldfläche soll so Rechnung getragen werden. Die endgültige Flächengröße beträgt nun 1,1 ha.

Gebiet Nr. 6 wird den Gemarkungsgrenzen von Insheim und Herxheim angepasst. Die in der Standortuntersuchung noch zusammenhängende Fläche wird geteilt. Wieder soll eine Überschneidung vermieden werden. Die endgültige Flächengröße beträgt nun 112,9 ha.

Angepasst wird ebenfalls Gebiet Nr. 7. Grund dafür ist die nördlich gelegene Waldfläche, die aus der Standortuntersuchung nicht übernommen wird. Es werden lediglich die landwirtschaftlichen Flächen ausgewählt. Somit entsteht wiederum eine Zweiteilung der Fläche. Die endgültige Flächengröße beträgt nun 30,1 ha.



Zum Schutz der großräumigen Waldfläche in Gebiet Nr. 8, werden diese Flächen nicht in die 1. Teilfortschreibung übernommen. Wieder wird nur die südlich gelegene landwirtschaftliche Fläche festgesetzt. Die endgültige Flächengröße beträgt nun 97,5 ha.

### **3.3 Standortuntersuchung Freiflächen-Photovoltaikanlagen**

Die durchgeführte Standortuntersuchung berücksichtigte bei der Ermittlung der Potenzialflächen verschiedene Bodenkriterien, um das bestmögliche Ergebnis zu erlangen. Demnach wurde dabei das Ertragspotenzial, die Ackerzahl und das Vorranggebiet Landwirtschaft zur Flächenermittlung genutzt. Verschiedene Varianten zur Gebietsausweisung wurden dabei ermittelt.

Genauere Details hinsichtlich der Bewertung der einzelnen Gebiete können der ausführlichen Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen entnommen werden, die bei der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim angefordert werden kann.

Der Verbandsgemeinderat hat sich dazu entschieden, keine der Flächen, die im Rahmen der Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Betracht gezogen wurden, zu übernehmen. Dieser Beschluss wurde gefasst, um die hochwertigen Böden im Verbandsgemeindegebiet zu schonen.

Stattdessen plant die Verbandsgemeinde, entlang der Autobahn Flächen in der 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ zu kennzeichnen, die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB mittlerweile als privilegiert gelten. Es ist wichtig zu betonen, dass diese Kennzeichnung lediglich den Planungswillen der Verbandsgemeinde widerspiegelt und keine rechtlichen Verbindlichkeiten nach sich zieht, da für diese privilegierten Bereiche keine bauleitplanerischen Maßnahmen erforderlich sind.

Aufgrund der überwiegenden Lage dieser Flächen im Vorranggebiet Landwirtschaft ist jedoch ein Zielabweichungsverfahren notwendig. Dieses Verfahren wird parallel zur ersten Teilfortschreibung durchgeführt, um sicherzustellen, dass sämtliche erforderlichen Schritte im Einklang mit den geltenden Vorschriften und Bestimmungen vollzogen werden.

Es wurde beschlossen, dass in der Gemarkung Rohrbach ab der nördlichen Gemarkungsgrenze westlich und östlich der Autobahn A65 bis zur Landesstraße L493 und östlich der Bahnlinie bis zum Siedlungsbereich die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglich sein wird.



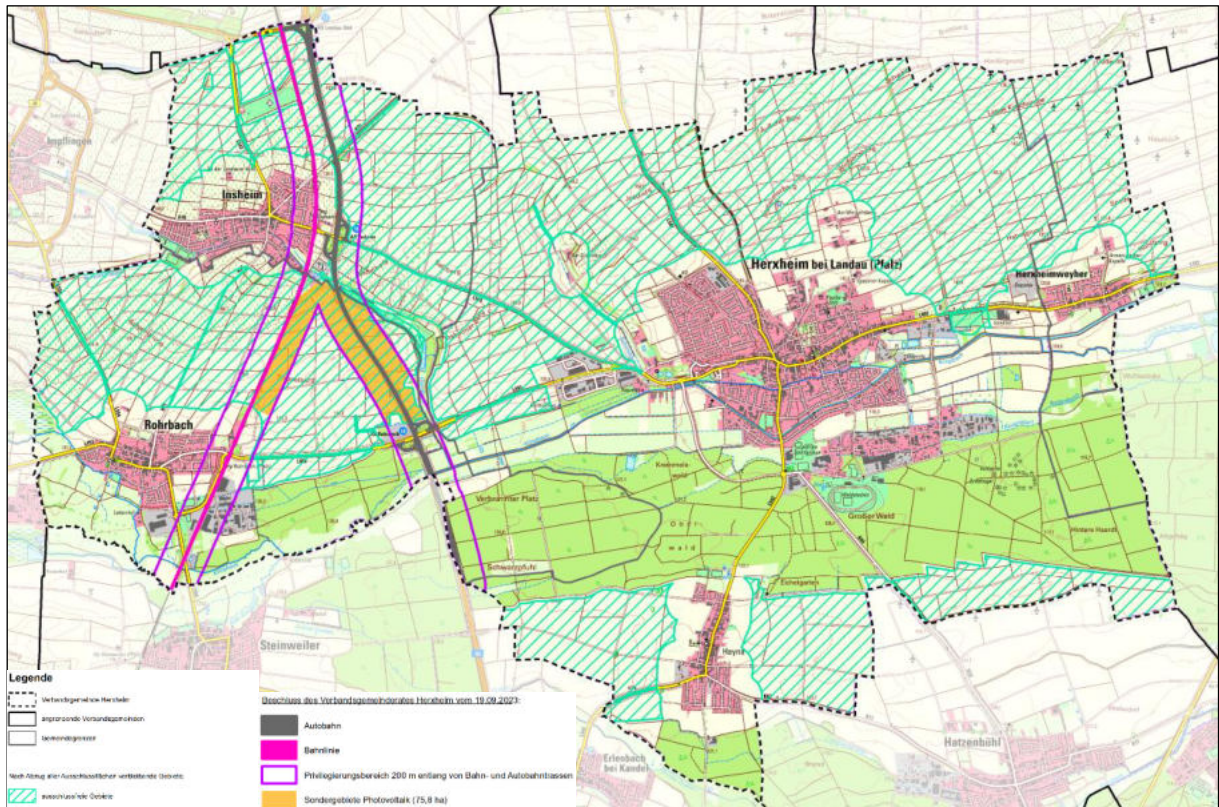


Abbildung 12 Standort der Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde Herxheim

### **Gemarkung Rohrbach (westlich von Herxheim)**

Insgesamt erstreckt sich das Gebiet über 75,8 ha. Die Lage entlang der Bahntrasse und der A 65 eignen sich besonders gut für FF-PV und entspricht ebenfalls den Forderungen des LEP IV. Es handelt sich um eine landwirtschaftlich geprägte Fläche, in der es keine Schutzgebiete oder geschützten § 30-Biotop gibt. Ebenfalls liegt die Fläche im Privilegierungsbereich.

Zu beachten dabei ist, dass diese Fläche als Vorranggebiet für die Landwirtschaft und als regionaler Grünzug im „Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar“ dargestellt ist. Da der Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik noch im Entwurf ist und der „Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar“ noch gültig ist, ist die Nutzung der Solarenergie nicht mit den Vorranggebiet vereinbar und deswegen ist ein Zielabweichungsverfahren von Nöten.

#### **3.3.1 Übernahme des Freiflächen-Photovoltaikstandorts in die 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie"**

Es ist Aufgabe des Verbandsgemeinderates unter sorgfältiger Abwägung aller relevanten Interessen, eine nachvollziehbare, schlüssige, transparente, sachlich begründete und ermessensfehlerfreie Planungsentscheidung darüber zu treffen, auf welchen Flächen im Verbandsgemeindebereich FF-PV konzentriert zugelassen und wo solche damit ausgeschlossen werden sollen.

Wie bereits erwähnt, hat der Verbandsgemeinderat sich entschieden, keine der Flächen aus der Standortuntersuchung zu übernehmen. Damit sollen die wertvollen Böden im VG-Gebiet geschont



werden. Allerdings soll entlang der Autobahn Flächen im FNP dargestellt werden, die in gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB inzwischen privilegiert sind. Dabei handelt es sich lediglich um eine Darstellung des Planungswillens der Verbandsgemeinde, hat jedoch keine rechtlichen Verbindlichkeiten, da für die Bereiche, die privilegiert sind, keine Bauleitplanung erforderlich ist. Da diese Flächen jedoch überwiegend im Vorranggebiet Landwirtschaft liegen, ist ein Zielabweichungsverfahren erforderlich, das parallel zur 1. Teilfortschreibung durchgeführt wird.

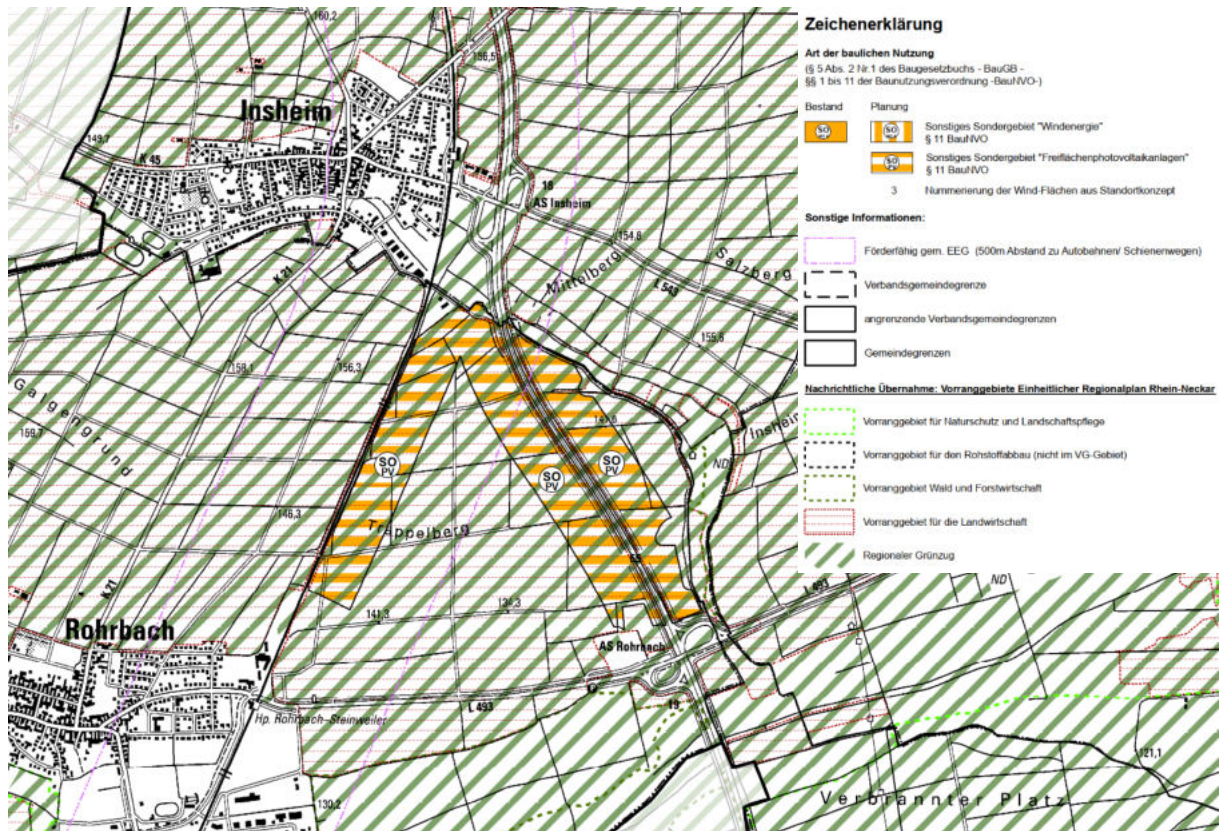


Abbildung 13 Ergebnis der Übernahme der Gebiete in den Vorentwurf der 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ (Ausschnitt)

Zu sehen ist, dass das FF-PV Gebiet, welches in die 1. Teilfortschreibung übernommen wurde.

Im Ergebnis am 19.09.2023 wurde vom Verbandsgemeinderat folgendes Gebiet festgelegt:

Photovoltaikanlagen:

- Gemarkung Rohrbach Ab der nördlichen Gemarkungsgrenze westlich und östlich der Autobahn A65 bis zur Landesstraße L493 und östlich der Bahnlinie bis zum Siedlungsbereich,

Gesamtgröße 75,8 ha.

### 3.4 Ergebnis der Ausweisung der Sondergebietsflächen für Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Mit der Darstellung des Sondergebietes "Windenergie" und "Freiflächenphotovoltaikanlagen" (Konzentrationsflächen) in der 1. Teilfortschreibung wird der Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaiknutzung im Verbandsgemeindegebiet Herxheim in substantieller Weise Rechnung getragen. Die Neuausweisung beträgt rund 666,5 ha (WEA: 588,7 ha, PV: 75,8 ha), was etwa einen Anteil von knapp 13,3% des Verbandsgemeindegebietes bedeutet. Mit den bereits ausgewiesenen Sondergebieten mit ca. 169,9 ha werden somit 16,7 % der Verbandsgemeindefläche ausgewiesen.

Die Verbandsgemeinde Herxheim leistet somit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz, in dem weit mehr als der Energiebedarf im Verbandsgemeindegebiet durch regenerative Energien erzeugt werden kann.

Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung im Bereich der Sondergebiete für Windenergie bleibt durch die Ausweisung unberührt, die derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden durch die Sondergebiete "Windenergie" lediglich überlagert.

### 3.5 Änderungen der Sondergebiete nach Abwägung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB

Aufgrund verschiedener Hinweise aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahrens wurden im FNP-Entwurf nach sachgerechter Abwägung folgende Änderungen seitens des VG-Rates beschlossen:

#### Sondergebiete Windenergie

##### **Fläche Nr. 3:**

Das Gebiet

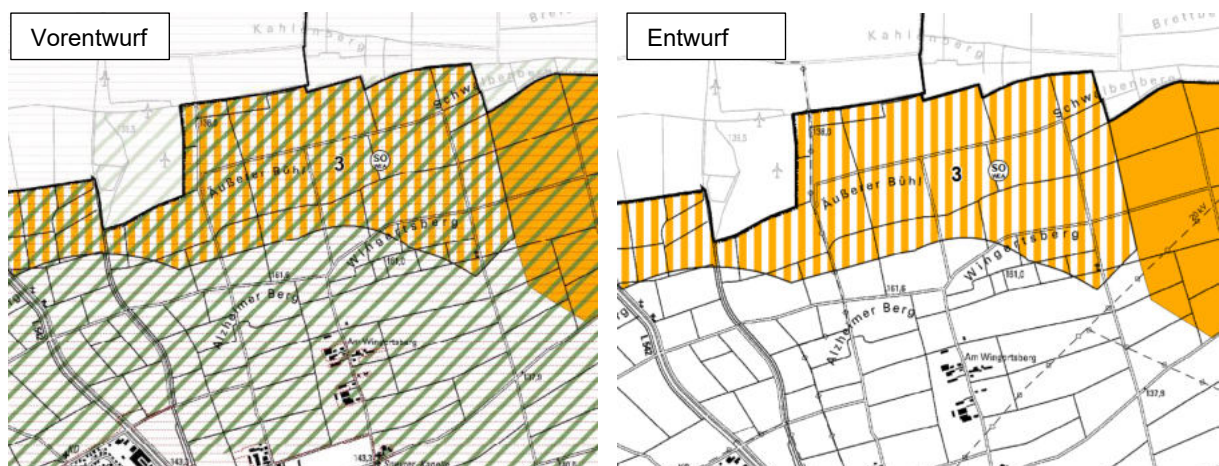


Abbildung 16 Fläche Nr.3 Änderungen für Entwurfsfassung



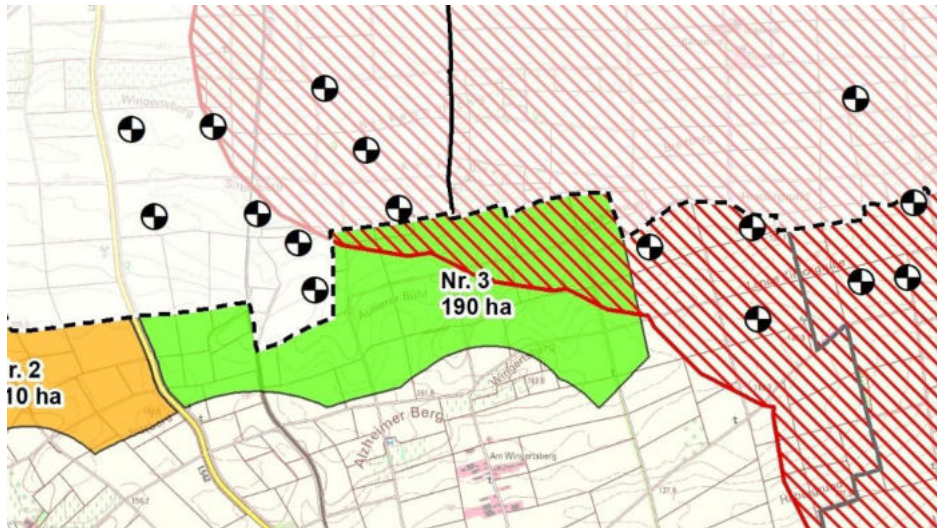


Abbildung 17 Fläche Nr.3 Überlagerung Fläche „Vogelzugrastgebiet“ (rote Schraffur)

Der nördliche Teil der als Sondergebiet für WEA dargestellte Fläche Nr.3 überschneidet sich mit einer landesweiten Schwerpunktraumes Artenschutz (Rastgebiete Vogelzug). An der Darstellung wird festgehalten, da sich im gleichen Gebiet angrenzend bereits mehrere WEA befinden und bislang keine Probleme mit den Bestandsanlagen bekannt sind. Der angelegte Puffer der Kat. 1 „landesweit bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten“ liegt bei 1.200 m und bezieht sich damit auf Angaben der LAG VSW von 2015. Der derzeit gültige „Naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ von 2012 äußert sich zu keinen Abständen. Es wird lediglich darauf verwiesen, dass überregional bedeutende Rastvogelgebiete besonders schützenswert sind. Der westliche Teil des Puffers liegt bereits jetzt zu großen Teilen in durch Bestandsanlagen vorbelasteten Bereichen. Dadurch wird vor allem dieser Bereich für Rastvögel deutlich entwertet. Es ist unverständlich, dass trotz der bestehenden WEA die Fläche als „landesweit bedeutendes Rastgebiet“ aufgenommen wurde. Wenn man, wie in anderen Bundesländern (Bsp. NRW oder Niedersachsen) einen Prüfradius von 500 m beim Kiebitz ansetzt, da hier von einer Störungsempfindlichkeit ausgegangen wird, steht dieser Bereich um die Bestandsanlagen und zwischen dem nördlichen und südlichen Bestandsparks bereits heute nicht mehr zur Verfügung. Eine Ausweisung weiterer Flächen in diesem Bereich wird daher nicht als weitere erhebliche Störung eingeschätzt. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist das detailliert zu prüfen, wenn Anlagentyp und Standort genau bekannt sind. In der Änderung des FNP muss dies nicht weiter vertieft werden.

Technische Maßnahmen an den WEA können weiter das Tötungsrisiko bei der Avi-Fauna minimieren.

Zudem wird die Darstellung des „Regionalen Grünzuges“ (grüne Schraffur) gestrichen, da zu einer Überlagerung mit Sondergebieten für WEA keine Bedenken bestehen.



**Fläche Nr. 5:**



Abbildung 18 Fläche Nr.5 Änderungen für Entwurfsfassung

Das Gebiet Nr. 5 wird in der Entwurfsfassung aufgrund naturschutzfachlicher Bedenken gestrichen.

**Fläche Nr. 6:**

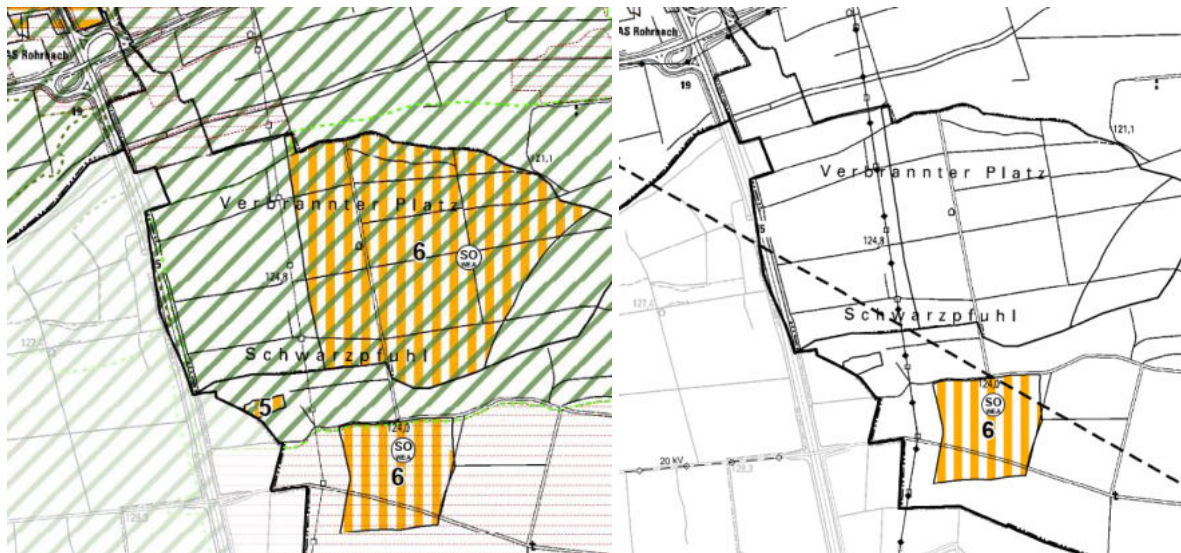


Abbildung 19 Fläche Nr.6 Änderungen für Entwurfsfassung

Die nördliche Teilfläche des Gebietes Nr. 6 wird in der Entwurfsfassung aufgrund naturschutzfachlicher Bedenken gestrichen.

### Sondergebiete Freiflächenphotovoltaikanlagen

An der Darstellung Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ wird nach Abwägung der Anregungen und Hinweise festgehalten, da ohnehin eine Privilegierung besteht.

Da Teilbereiche als Vorranggebiete Landwirtschaft sowie Regionaler Grünzug im Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar ausgewiesen sind, wurde ein Antrag auf Zielabweichung gestellt. Diesem Antrag wurde mit Bescheid vom 12.12.2024 mit Auflagen stattgegeben. In den Auflagen wurde folgendes bestimmt:

*„Der Flächenumfang des geplanten Sondergebiets PVA ist auf max. 10 % der Ackerfläche der Ortsge-  
meinde Rohrbach zu reduzieren. Dabei hat der Flächenzuschnitt des geplanten Sondergebiets PVA  
entlang von bestehenden Wirtschaftswegen und Flurstücksgrenzen zu erfolgen.*

*Der Bereich der geplanten PWC-Anlage Trappelberg beidseits der A 65 sowie die bestehende Aus-  
gleichsfläche östlich der A 65 ist grundsätzlich aus der Planung herauszunehmen.*

*Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigung ist die zeitliche Nutzung der PVA auf 30 Jahre zu be-  
grenzen. Als Anschlussnutzung ist „Landwirtschaft“ festzulegen.*

*Für die erforderlichen Ausgleichsflächen dürfen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in An-  
spruch genommen werden. Eine Ausnahme ist möglich, sofern die artenschutzrechtlichen Ausgleichs-  
maßnahmen, z.B. für die Feldlerche mit Hilfe von „Felderchenfenstern“, in die derzeitige landwirt-  
schaftliche Nutzung integriert und die potenziellen Flächen weiter landwirtschaftlich genutzt werden  
können.“*

Der Bescheid ist als Anhang beigefügt.

Die Auflagen wurden in den Entwurf der 3. Teiländerung Flächennutzungsplan „Windenergie“, 1. Teil-  
fortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ eingearbeitet, die Änderung vom VG-Rat am  
25.02.2025 beschlossen. Damit hat sich die Flächenausweisung um ca. 40 ha reduziert.

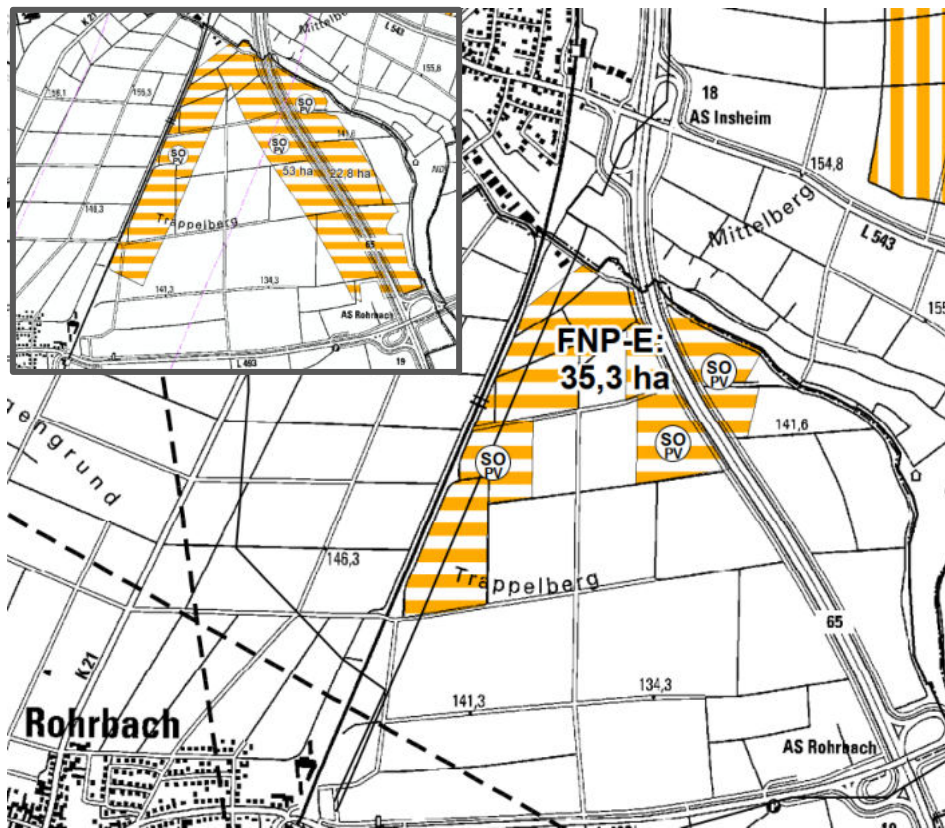


Abbildung 20 Flächen für PV, Änderungen gemäß Bescheid ZAV



#### 4. Auswirkungen der 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“

##### Landschaftsbild/Tourismus

###### WEA:

Die Landschaft ist durch landwirtschaftliche Flächen, bewirtschaftete Weinberge und den südlich von Herxheim gelegenen Waldflächen geprägt. Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich im Verbandsgemeindegebiet fast ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen. Lediglich Teile von Gebiet Nr. 6 befinden sich in den Waldflächen. Dies ist für die Planung jedoch nicht ausschlaggebend, da es sich um keine zu schützenden Gebiete handelt.

Generell kann festgehalten werden, dass Windenergieanlagen immer zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes führen. Da Windenergieanlagen im gesamten Bundesgebiet zu finden sind, hat sich inzwischen bei der Bevölkerung jedoch ein Gewöhnungseffekt eingestellt. Teile der Verbandsgemeinde werden von der lokalen Bevölkerung zum Spaziergehen, Joggen und Radfahren genutzt. In verschiedenen Studien wurde festgestellt, dass durch Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf den Tourismus ausgeübt werden. Durch die bestehenden Windenergieanlagen ist eine Vorbelastung des Landschaftsbildes bereits gegeben.

###### FF-PV:

Da die FF-PV entlang der A 65 und der Bahntrasse läuft, ist das Gebiet bereits stark vorbelastet. Die FF-PV wirken sich demnach nicht negativ auf das Landschaftsbild und den Tourismus aus.

Details können dem Umweltbericht im Anhang entnommen werden.

##### Flächenversiegelung/Lärm/Schattenwurf

###### WEA:

Durch die geplante Errichtung von Windenergieanlagen wird nur eine geringe Fläche im Verbandsgemeindegebiet Herxheim versiegelt, da für die Errichtung von Windenergieanlagen nur eine kleine Grundfläche (Pro WEA: ca. 400 m<sup>2</sup> + 2.000 m<sup>2</sup> Kranstellplatz) benötigt wird.

Für die Zufahrten können vorhandene landwirtschaftlich genutzte Wege genutzt werden. Lediglich an verschiedenen Stellen ist ein Ausbau im Bereich von Kurvenradien erforderlich, um den Anlieferungs-transport von Windenergieanlagenmodulteilen zu ermöglichen.

Der entstehende Lärm und Schattenwurf durch die drehenden Rotoren der Windenergieanlagen wird speziell im BlmSch-Antrag geprüft. Durch die Einhaltung der Abstände zu Siedlungsbereichen ist diesen Konfliktbereichen bereits ausreichend Rechnung getragen.

###### FF-PV:

Auch FF-PV benötigen wegen der Errichtung auf Rammen nur wenig Fläche, die nach Rückbau wieder voll landwirtschaftlich genutzt werden kann. Lärm kann höchstens durch Trafos bzw. Wechselrichter entstehen. Allerdings können Module das Sonnenlicht reflektieren, hierzu wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Erstellung eines Blendgutachten empfohlen.





### Naturschutz/Artenschutz

#### WEA und PV:

Die Auswirkungen der Ausweisungen bezüglich Windenergie und FF-PV auf die verschiedenen Schutzgüter werden im beiliegenden Umweltbericht dargestellt. Darin werden auch die Auswirkungen auf verschiedene planungsrelevante Arten eingeschätzt. Der Umweltbericht wird nach Eingang aller Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Behördenbeteiligung auf Grundlage des Entwurfes der 1. Teilfortschreibung erstellt.

Details können dem Umweltbericht im Anhang entnommen werden.

### Landwirtschaft

#### WEA:

Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Errichtung von Windenergieanlagen nur unwesentlich beeinträchtigt, da die versiegelten Flächen für Kranaufstellung und Fundament nur relativ kleine Flächen in Anspruch nehmen.

Es erfolgt ein Ausbau der bestehenden Wege, um die riesigen Bauteile zur Baustelle bringen zu können. Von einem Ausbau der Wege profitiert auch die Landwirtschaft. Dieser Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Zufahrten wird zugunsten des Klimaschutzes in Kauf genommen.

#### FF-PV:

Durch die Errichtung der FF-PV werden Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung entnommen. Dennoch werden dabei nur wenige Teile tatsächlich versiegelt und der Boden geschont. Die Fläche kann nach Rückbau der Anlage wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden.

Auch bei FF-PV erfolgt ggf. ein Ausbau der bestehenden Wege, was auch der landwirtschaftlichen Nutzung zugutekommt. Hier sind aber wegen der kleineren Fahrzeuge kleinere Dimensionen und Schleppkurven erforderlich. Dieser geringfügige Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für den Wegeausbau wird zugunsten des Klimaschutzes in Kauf genommen.





## **5. Allgemeine Hinweise aus den Beteiligungsverfahren**

### **5.1 Hinweise der Generaldirektion kulturelles Erbe, GDKE**

Die GDKE weist allgemein auf Fundstellen und Fundschichten hin, es wird deshalb um Beteiligung bei Einzelvorhaben gebeten.

### **5.2 Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH, Saarbrücken**

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist auf Bestandsleitungen hin, Details werden zu den nachfolgenden Bebauungsplänen abgegeben.

### **5.3 Hinweise der Deutschen Flugsicherung, DFS**

Die Deutsche Flugsicherung weist bei Einzelvorhaben die höher als 100 m sind auf die erforderliche luftrechtliche Zustimmung hin. Zudem wird auf Abstandsregelungen bei Flugplätzen in der NfL I 92/13 und zu Hindernissen gemäß NfL 1-847-16 hingewiesen.

### **5.4 Hinweise der Forstverwaltung Forstamt Haardt**

Das Forstamt Haardt bittet bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Wald auf folgende Kriterien zu achten:

- Errichtung der WEA möglichst nahe an bestehenden Wegen und außerhalb schutzwürdiger Biotope
- Errichtung der WEA vorrangig in Nadelholzbeständen
- Schonung alter Laubwaldbestände
- Primäre Nutzung von bereits vorgeschädigten Waldbeständen (Sturm- und Schädlingsschäden)
- Zielvorgaben des LEP IV sind zu beachten

Es wird um eine frühzeitige Abstimmung zur Beachtung der forstwirtschaftlichen Belangen mit dem Forstamt Haardt gebeten.

### **5.5 Hinweise der Verbandsgemeinde Kandel**

Die Verbandsgemeinde Kandel weist auf eine Neuausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie in der benachbarten Gemeinde Erlenbach hin, ein gemeinsamer Windpark mit der Fläche Nr. 6 wäre möglich.

### **5.6 Hinweise der deutschen Bahn AG**

Die deutsche Bahn AG weist auf folgende Punkte bei der Errichtung von WEA /PV in der Nähe zu ihren Bahnlinien hin:

#### **Zu Photovoltaikanlagen:**

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der



Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Im Falle der Errichtung von Schutzmaßnahmen sind die entstehenden Kosten durch den Bauherrn zu tragen.

#### **Zu Windenergieanlagen:**

Bei der Festlegung / Festsetzung von Vorranggebieten / Konzentrationszonen / Standorten für Windenergieanlagen (WEA) sind folgende Punkte zu beachten:

Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).

Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.

(1) Ergänzung bei Betroffenheit von Eisenbahnstrecken des Bundes:

Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTb Teil A Kapitel A 1 Ifd. Nr. 1.2. 8. 7 i.V.m. Anlage A 1.2. 8/6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.

Um dies zu gewährleisten, müssen WEA den gemäß EiTb Teil A Kapitel A 1 Ifd. Nr. 1.2. 8.7 i.V.m. Anlage A 1.2. 8/6 geltenden Abstand aufweisen.

(2) Ergänzende Angaben bei Betroffenheit von Hochspannungsfreileitungen:

Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3):2011-01.

Die Norm DIN EN 50341-2-4 VDE 0210-2-4:2019-09 sagt dazu aus:

„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen 3 x Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen 1 x Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. “

Die Kosten für evt. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen.

Abstandsflächen:

Die Abstandsflächen gemäß Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.



#### Bauarbeiten:

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten. Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden. Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden. Im Bereich der Signale und Gleise dürfen keine Grabungs- / Rammarbeiten durchgeführt werden. Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen, Materialien oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen. Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition Siehe GUV VD 33 Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird. Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

#### Geh-, Fahr- und Leitungsrechte:

Entlang der Bahntrasse bestehen möglicherweise diverse Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Gemeinde und der DB InfraGo AG. Die Errichtung von Baulichen Anlagen sowie Geländeänderungen, die die Leitungen beeinträchtigen könnten, sind unzulässig.

#### Oberflächen- und sonstige Abwässer:

Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Bei Starkregen darf Oberflächenwasser nicht in Richtung Bahntrasse fließen.

#### Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen:

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Infra GO AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 6 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Infra GO AG zu beantragen ist.

#### Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen:

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu Bahnanlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

#### Vorflutverhältnisse:

Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

#### Kabel, Leitungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.



#### Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen:

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

#### Bepflanzung von Grundstücken zur Gleisseite:

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden.

#### Einfriedung:

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Eisenbahngelände darf weder unterhalb noch oberhalb Terrain in Anspruch genommen werden.

#### Immissionen:

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

#### Betreten der Bahnanlagen:

Das Betreten von Bahnanlagen ist nach § 62 EBO grundsätzlich untersagt und bedarf daher im Einzelfall einer Genehmigung. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB InfraGo AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB InfaGO AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.

#### Keine Beschädigung und Verunreinigung der Bahnanlagen:

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrhindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

#### Haftungspflicht des Planungsträgers / Bauherrn:

Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen. Die DB InfraGO AG wird sich in keiner Form finanziell an





Schallschutzmaßnahmen (unabhängig ob aktiv oder passiv) beteiligen. Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen/Auflagen und Hinweise vor.

Leitungskreuzungsvertrag:

Falls geplante Leitungen die Bahnstrecken kreuzen bzw. dauerhaft auf Bahngelände verlegt werden sollten, ist zwischen dem Antragsteller und der DB Immobilien rechtzeitig vor Baubeginn ein Kreuzungsvertrag abzuschließen.

Die Leitungsermittlung findet im Rahmen des Kreuzungsvertragsprozesses statt. Ohne Kreuzungsvertrag darf nicht mit dem Bau begonnen werden. Die geplante Kreuzung ist bei der DB Immobilien zu beantragen und wird aus betrieblicher und fachtechnischer Sicht geprüft.

Für die Prüfung der Leitungskreuzung mit Bahngelände sind mindestens 16 Wochen ab Antragseingang einzuplanen. Weitere Informationen und die Antragsformulare finden Sie auf unserer Homepage unter: [https://www.deutschebahn.com/de/geschaeft/immobilien/Leistungsspektrum/Verlegung\\_von\\_Leitungen-7174670](https://www.deutschebahn.com/de/geschaeft/immobilien/Leistungsspektrum/Verlegung_von_Leitungen-7174670)

Seit dem 01.07.2020 können Sie Ihren Antrag auf Leitungskreuzung auch online bei uns einreichen. Bitte nutzen Sie folgenden Link:

<https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com/f7pM> 16: LOG IN DESKTOP

## 5.7 Hinweise der Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur weist auf funktechnische Einrichtungen folgender Anbieter hin:

- Asklepios Südpfalzkliniken GmbH, Debusweg 3, 61462 Königstein im Taunus
- Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth, [bauleitplanung@ericsson.com](mailto:bauleitplanung@ericsson.com)
- E-Plus Service GmbH, E-Plus-Straße 1, 40472 Düsseldorf, [o2-MW-BlmSchG@telefonica.com](mailto:o2-MW-BlmSchG@telefonica.com)
- Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, [bauleitplanung@ericsson.com](mailto:bauleitplanung@ericsson.com)
- Pfalzwerke Netz AG, Wredestraße 35, 67059 Ludwigshafen, [Externe-Planungen Kreuzungen@Pfalzwerke-Netz.de](mailto:Externe-Planungen_Kreuzungen@Pfalzwerke-Netz.de)
- ProRegio Bündelfunk GmbH & Co. KG Südwest, Ooser Hauptstraße 13, 76532 Baden-Baden
- Sparkasse Südpfalz, Marie-Curie-Straße 5, 76829 Landau in der Pfalz
- Südpfalzwerkstatt gemeinnützige GmbH, Jakobstraße 34, 76877 Offenbach/Queich
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 50, 80992 München, [o2-MW-BlmSchG@telefonica.com](mailto:o2-MW-BlmSchG@telefonica.com)
- Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, [Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com](mailto:Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com)

## 5.8 Hinweise der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Hinweis zu bestehenden Leitungen, bei objektkonkreten Bauvorhaben wird detaillierte Auskunft gegeben.

## 5.9 Hinweise der ÖPNV Rheinland-Pfalz Süd

Es wird auf die Bahnstrecke Neustadt-Landau-Karlsruhe (KBS 676) sowie die stillgelegte Strecke Landau-Offenbach-Herxheim hingewiesen. Hier darf der Verkehr nicht durch die geplanten Anlagen



negativ beeinträchtigt werden (z.B. durch Blendeffekte). Stäube und Erschütterungen aus dem Bahnbetrieb sind hinzunehmen.

### 5.10 Hinweise der Autobahn GmbH

Bei der Projektierung und Standortfestlegung von WEA und FF-PV sind die Bauverbotszonen (40 m) und Bauvorbehaltszonen (100 m) zu Autobahnen und Bundesstraßen zu beachten, die Projekte mit der Autobahn GmbH abzustimmen.

Des Weiteren wird auf eine geplante PWC-Anlage (Trappelberg Ost + West) an der A 65 zwischen den AS Insheim und Rohrbach hingewiesen, die Planung ist zu berücksichtigen.

### 5.11 Hinweise zu Landesarchäologischen Fundstellen und Grabungsschutzgebiete der GDKE

In den Plangebiete befinden sich mehrere archäologische Fundstellen die bei der Projektierung von Anlagen zu beachten sind. Folgendes Fundstellenverzeichnis liegt vor:

**SO 1** betrifft folgende Fundstellen:

- Herxheim 40: Siedlungsfunde Vorgeschichte; Siedlungs-/Produktionsstätten unbekannter Zeitstellung
- Herxheim 52: Siedlungsfunde Vorgeschichte
- Herxheim 53: Siedlungsfunde Bronze-/Eisenzeit, Vorgeschichte und Spätbronzezeit/Urnenfelder Kultur
- Herxheim 95: Graben unbekannter Zeitstellung
- Insheim 1: Siedlungs-/Produktionsstätte Bischheimer Kultur und Neolithikum
- Insheim 19: Siedlungs-/Produktionsstätte Vorgeschichte; neolithischer Einzelfund

**SO 2** betrifft folgende Fundstellen:

- Herxheim 13: Siedlungsfunde Hallstatt, Großgartach, Linearbandkeramik, Neolithikum, Römische Kaiserzeit, Vorgeschichte und Spätbronzezeit/Urnenfelder Kultur; römischer Einzelfund sowie eisenzeitliche Einzelfunde
- Herxheim 14: Siedlungsfunde Linearbandkeramik, Neolithikum, Bronze-/Eisenzeit und Vorgeschichte; Siedlungs-/Produktionsstätte Mittelneolithikum
- Herxheim 14a: Siedlungsfunde Großgartach, Mittelneolithikum, Rössen; mittelalterlicher, neuzeitlicher und spätmittelalterlicher Einzelfund; vorgeschichtliche Siedlungs-/Produktionsstätte
- Herxheim 14b: Siedlungsfunde Linearbandkeramik, Neolithikum und Latenezeit
- Herxheim 14c: Siedlungsfunde Linearbandkeramik, Neolithikum, Latenezeit, Mittelneolithikum, Spätbronzezeit/Urnenfelder Kultur, Römische Kaiserzeit, Rössen und Vorgeschichte; neuzeitlicher, mittelalterlicher, bandkeramischer sowie bronze-/eisenzeitlicher Einzelfund
- Herxheim 14d: Siedlungsfunde Linearbandkeramik, Neolithikum und Vorrömische Eisenzeit
- Herxheim 14e: Siedlungsfunde Mittelneolithikum
- Herxheim 14f: Siedlungsfunde Hallstatt, Großgartach, Latenezeit, Linearbandkeramik, Neolithikum, Mesolithikum, Spätbronzezeit/Urnenfelder Kultur, Rössen und Vorrömische Eisenzeit; Siedlungs-/Produktionsstätte Bronzezeit und Neolithikum; römischer, spätbronzezeitlicher, mittelalterlicher/neuzeitlicher sowie vorgeschichtlicher Einzelfund
- Herxheim 14g: Siedlungsfunde Großgartach, Latenezeit und Linearbandkeramik, Siedlungs-/Produktionsstätte Bronzezeit, Neolithikum, Hallstatt-B, Latene-B1, Linearbandkeramik, Mittelbronzezeit, Mittelneolithikum und Bronze-/Eisenzeit; römischer und neuzeitlicher Einzelfund
- Herxheim 14h: Siedlungsfunde Neolithikum; mittelalterlicher Einzelfund



- Herxheim 14j: Siedlungsfunde Linearbandkeramik
- Herxheim 15: Siedlungsfunde Großgartach, Linearbandkeramik, Neolithikum, Spätbronzezeit/Urnenfelder Kultur, Rössen und Siedlungsfunde Vorgeschichte; Siedlungs-/Produktionsstätte Neolithikum und unbekannter Zeitstellung; Grubenkomplex unbekannter Zeitstellung; vorgeschichtlicher Einzelfund
- Herxheim 16: Siedlungsfunde Hallstatt, Großgartach, Neolithikum, Mittelneolithikum, Vorgeschichte und Paläolithikum; mittelalterlicher Einzelfund
- Herxheim 20: Siedlungsfunde Hallstatt, Großgartach, Latenezeit, Linearbandkeramik, Bischheimer Kultur, Mittelalter, Mittelneolithikum, Neolithikum, Neuzeit, Römische Kaiserzeit, Spätbronzezeit/Urnenfelder Kultur, unbekannter Zeitstellung, Vorrömische Eisenzeit, Mittelalter/Neuzeit und Römische Kaiserzeit/Mittelalter; Siedlungs-/Produktionsstätte Großgartach, Neolithikum, Spätbronzezeit/Urnenfelder Kultur, Vorgeschichte; Einzelfunde Großgartach; mittelalterlicher, mittelneolithischer, neolithischer Einzelfund; Einzelfund Rössen; Einzelfunde unbekannter Zeitstellung; bronze-/eisenzeitlicher Einzelfund; vorgeschichtlicher Einzelfund; Grubenkomplex unbekannter Zeitstellung; Weg unbekannter Zeitstellung
- Herxheim 24: Römischer Einzelfund
- Herxheim 33: Siedlungsfunde Großgartach, Latenezeit, Linearbandkeramik, Spätbronzezeit/Urnenfelder und Rössen; Siedlungs-/Produktionsstätte Vorgeschichte, Neolithikum und unbekannter Zeitstellung; mittelalterlicher und neuzeitlicher Einzelfund; bronze-/eisenzeitliche Einzelfunde
- Herxheim 41: Siedlungsfunde Großgartach, Latenezeit, Siedlungsfunde Mittelneolithikum, Neolithikum, Römische Kaiserzeit, Spätbronzezeit/Urnenfelder Kultur, unbekannter Zeitstellung, Bronze/Eisenzeit und Vorgeschichte; mittelalterlicher Einzelfund; Einzelfunde unbekannter Zeitstellung
- Herxheim 42: Siedlungsfunde Großgartach, Latäne, Linearbandkeramik, Mittelneolithikum, Neolithikum und Vorrömische Eisenzeit; römischer, mittelalterlicher und neuzeitlicher Einzelfund
- Herxheim 51: Siedlungsfunde Vorgeschichte; Grube unbekannter Zeitstellung
- Herxheim 59: Siedlungsfunde Großgartach, Linearbandkeramik, Mittelneolithikum und Vorgeschichte; Siedlungs-/Produktionsstätte Neolithikum; Einzelfund unbekannter Zeitstellung
- Herxheim 74: Neolithischer Einzelfund
- Herxheim 75: Neolithischer Einzelfund
- Herxheim 92: Siedlungs-/Produktionsstätte unbekannter Zeitstellung; Grube unbekannter Zeitstellung
- Herxheim 93: Altstraße unbekannter Zeitstellung
- Herxheim 98: Siedlungsfunde Bandkeramik

**SO 3** betrifft folgende Fundstellen:

- Herxheim 66: Archäologische Objekte unbekannter Zeitstellung Herxheim 67 Archäologische Objekte unbekannter Zeitstellung
- Herxheim 96: Altstraße unbekannter Zeitstellung

**SO 6 Nord** betrifft folgende Fundstellen:

- Insheim 8: Vorgeschichtliches Hügelgrab/-gräberfeld
- Insheim 27: Neolithischer Einzelfund

**SO Photovoltaik** betrifft folgende Fundstellen:

- Herxheim 77: Archäologische Objekte unbekannter Zeitstellung
- Rohrbach 1: Siedlungs-/Produktionsstätte Michelsberger Kultur, Spätbronzezeit/Urnenfelder Kultur und Vorgeschichte; Körpergräber Rössen
- Rohrbach 3: Brandgräber Spätbronzezeit/Urnenfelder Kultur



- Rohrbach 5: Römische Altstraße
- Rohrbach 10: Siedlungs-/Produktionsstätte unbekannter Zeitstellung
- Rohrbach 11: Siedlungs-/Produktionsstätte unbekannter Zeitstellung
- Rohrbach 12: Siedlungs-/Produktionsstätte unbekannter Zeitstellung
- Rohrbach 22: Siedlungsfunde Vorgeschichte

Es werden nach Festlegung entsprechender Standorte für WEA und FF-PV geeignete Prospektionen (geophysikalische Bodenmessungen, Baggerschürfe) in Abstimmung mit der GDKE empfohlen.

#### **5.12 Hinweise zur Wasserwirtschaft (SGD-Süd)**

Es wird auf die Beachtung der Gewässerrandstreifen (mind. 10 m) entlang der bestehenden Gewässer III.Ordnung hingewiesen (Freihaltung von baulichen Anlagen, Gewässerentwicklungskorridore,...).

#### **5.13 Hinweise zur Niederschlagswasserbewirtschaft (SGD-Süd)**

Das auf den Plangebieten anfallende Oberflächenwasser ist vor Ort über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen. Dabei sind die Flächen einzugrünen um bei ablaufendem Wasser Erosionen zu verhindern. Bei einer abflusswirksamen Fläche > 500 m<sup>2</sup> ist ein Entwässerungsantrag bei der Wasserbehörde zu stellen.

Es wird zu möglichen Sturzfluten auf die Sturzflutgefahrenkarten verwiesen:  
<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten>

#### **5.14 Hinweise zu Grundwassermessstellen (SGD-Süd)**

Es wird auf folgende Grundwassermessstellen / Quellen in den Plangebieten hingewiesen, die in der weiteren Planung zu beachten sind:

- Gebiet Nr. 3: amtliche Grundwassermessstelle Nr. 1389
- Im Gebiet Nr. 6: amtliche Grundwassermessstelle Nr. 1424
- Im Gebiet Nr. 8: amtliche Grundwassermessstelle Nr. 1270
- Im Gebiet Nr. 2: Schambachquelle (Nr.: 2375258000)

#### **5.15 Hinweise zu Abfallwirtschaft / Bodenschutz (SGD-Süd)**

In den Plangebiete sind keine Altablagerungen bekannt. Sollten bei Bauarbeiten Verdachtsmomente entstehen, ist die SGD-Süd Regionalstelle in Neustadt/Wstr. zu informieren.

Des Weiteren ist zum Bodenschutz folgendes zu beachten:

- beim Auf- und Einbringen von Materialien in die durchwurzelbare Bodenschicht sowie deren Herstellung und beim Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (neue Fassung) zu beachten
- beim Verwerten von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken ist die Ersatzbaustoffverordnung zu beachten

#### **5.16 Hinweise der Pfalzwerke Netz AG**

Es sind 110-kV- und 20-kV-Freileitungen des Versorgers ausgewiesen. Bei sämtlichen Starkstromfreileitungen ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Schutzstreifen festgelegt sind. Innerhalb der





Schutzstreifen dieser Freileitungen bestehen Restriktionen für die Ausführung von Vorhaben, z.B. zur Errichtung/Erweiterung baulicher Anlagen und bei Pflanzungen.

Die Schutzstreifenbreiten ergeben sich in Abhängigkeit von der Spannungsebene sowie technischen Details und können nicht pauschal vorgegeben werden. Auch die darüber hinaus erforderlichen vertikalen/horizontalen Abstände zur Leitungsinfrastruktur sind von (sicherheits-)technischen Details abhängig und können ebenfalls nicht pauschal vorgegeben werden. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung und/oder Genehmigungsverfahren.

Zu WEA:

Freileitungen können u. U. durch Windenergieanlagen (WEA) beeinflusst und deren Betrieb gefährdet werden. Es sind daher sicherheitstechnisch erforderliche Schutzabstände zu der Freileitung einzuhalten und beurteilt sich die Zulässigkeit einer WEA in Bezug auf eine Freileitung gemäß den Festlegungen in der DIN VDE 0210. Deren Einhaltung ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.

Zu FF-PV:

Zur Konfliktvermeidung bedarf die Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage auf der dafür vorgesehenen Fläche der Abstimmung mit dem Versorger im Rahmen der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanungen und Genehmigungsverfahren.

Auswirkungen auf das Kommunikationsnetz

WEA:

Die Korridore der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Richtfunkstrecken haben eine Regelbreite von 200 m. Innerhalb dieser Korridore bestehen Beschränkungen für die Ausführung von Vorhaben z.B. bei der Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen bezüglich der Bauhöhe und der Fassadengestaltung im Hinblick auf mögliche Reflexionen bzw. Verschattung.

Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines solchen Korridors kann zu Beeinflussungen einer Richtfunkstrecke führen. Um diese auszuschließen, sollen nach Möglichkeit innerhalb der Korridore keine Windenergieanlagen errichtet werden. Es sind daher beidseitig der Achse der Richtfunkstrecken Schutzabstände von bis zu 100 m einzuhalten. Die genaue Beeinflussung ist im Einzelfall zu prüfen. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren.

Zu Planungszwecken können auf der Website – <https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft> – jederzeit online Planauskünfte der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden.

Kontaktdaten: Pfalzwerke Netz AG, KS-Kfm. Services, Netzvertrieb - Erzeugungsanlagen Postfach 21 73 65, 67073 Ludwigshafen, Herr Landeck: Telefon: 0621 585-2950, Telefax: 0621 585-2682, mail: [Versorgungsmanagement@pfalzwerke-netz.de](mailto:Versorgungsmanagement@pfalzwerke-netz.de)

## 5.17 Hinweise zu Erdbebenmessstationen

In der VG Herxheim befindet sich eine Erdbebenmessstation.

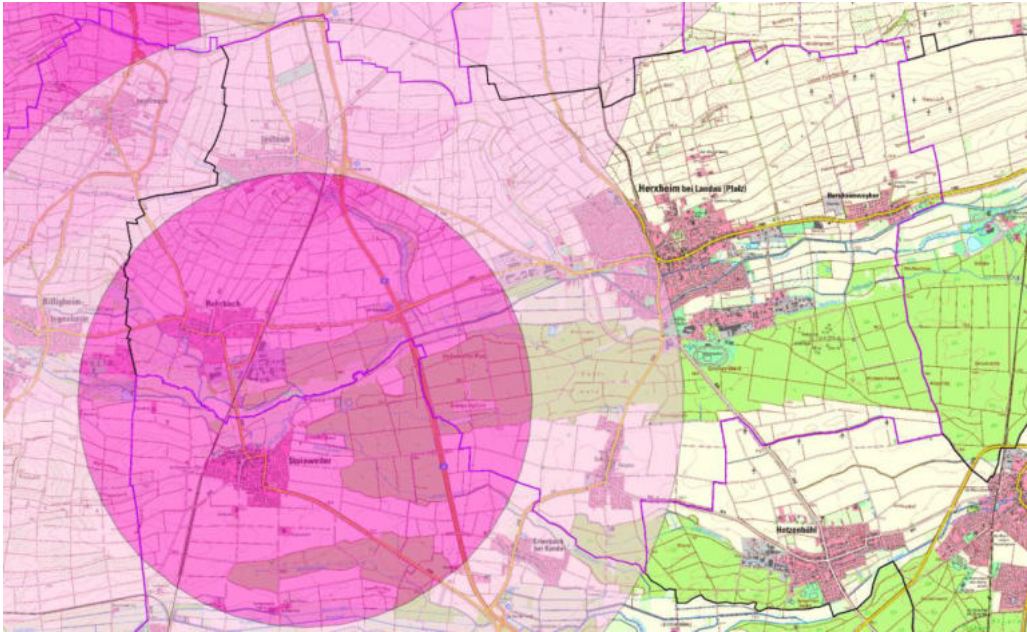


Abbildung 21 Erdbebenmesstationen, Quelle: LGB 2024

Da derzeit unklar ist, ob sich Windenergieanlagen negativ auf diese Messeinrichtung auswirken, sollte das im Rahmen der BImSch-Anträge detailliert geprüft werden, wenn Anlagentyp und Standort klar sind.



## 6. Zusammenfassung

Die Verbandsgemeinde Herxheim steuert die allgemein zulässige Errichtung von Windenergieanlagen mithilfe der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie". Die Verbandsgemeinde möchte die Errichtung weiterer WEA und zusätzlich auch FF-PV unterstützen, um ihren Beitrag zum Klimaschutz auszubauen. Potenzielle Flächen wurden in zwei gesamtträumlichen Standortuntersuchungen, einmal für Windenergie und einmal für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermittelt.

Darin wurde festgestellt, dass die Verbandsgemeinde über weitere Potenzialflächen verfügt. Deshalb möchte die Verbandsgemeinde die 3. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergie" das 1. Mal teilfortschreiben und weitere Sondergebiete für Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen darstellen.

Die Verbandsgemeinde Herxheim möchte damit ermöglichen, dass der Anteil an erneuerbaren Energien im gesamten Verbandsgemeindegebiet gesteigert werden kann, um langfristig von den fossilen Energieträgern unabhängig zu werden. Zum Klimaschutz trägt die Verbandsgemeinde ihren Teil bei und unterstützt somit das Ziel der Landesregierung, bis zum Jahr 2030 den verbrauchten Strom bilanziell aus 100 % regenerativen Energien zu erzeugen. Durch die Errichtung von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien wird insgesamt auch eine Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen erreicht und somit ein wichtiger Beitrag zum weltweiten Klimaschutz leistet.

Im Ergebnis der Standortuntersuchungen für Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden neun Gebiete in der Verbandsgemeinde ermittelt. Durch weitere Prüfung und Diskussion in der Verbandsgemeinderatssitzung wurde beschlossen, die Größe der Gebiete Nr. 1, 5, 6, 7 und 8 an die jeweiligen Standorte anzupassen, die Gebiete Nr. 2 und 3 wurde, wie in der Standortuntersuchung Windenergie ermittelt übernommen. Ebenfalls wurde festgelegt, dass das Gebiet Nr. 4 nicht in die 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ übernommen wird.

Das Gebiet in der die FF-PV errichtet werden sollen befindet sich entlang der Bahntrasse und der A 65. Um das Gebiet der FF-PV zu verwirklichen, wurde aufgrund der ausgewiesenen Vorrangfläche für die Landwirtschaft ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Mit Bescheid vom 12.12.2024 wurde die Zielabweichung mit bestimmten Auflagen zugelassen, die nun in der Planung berücksichtigt worden sind. Damit hat sich das Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen um ca. 40 ha reduziert. Es bleibt aber ausreichend Fläche übrig, um eine effektive Nutzung der Sonnenenergie zu ermöglichen.

Der Verbandsgemeinderat der VG Herxheim hat am 29.02.2024 den Vorentwurf der 3. Änderung Flächennutzungsplan "Windenergie", 1. Teilortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ angenommen und die Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB beschlossen.

In der Entwurfsfassung wurden die Sondergebiete „Windenergie“ gemäß Abwägung reduziert (Streichung Fläche Nr. 7, Streichung nördlicher Teilbereich Fläche Nr. 6). Somit besitzen sie nun insgesamt eine Größe von 664,4 ha (geplant: 494,6 ha), was 13,3 % der Gesamtfläche der Verbandsgemeinde Herxheim darstellt.

Die Sondergebiete „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ wurden in der Entwurfsfassung wegen der Auflagen aus dem Zielabweichungsverfahren um 40 ha reduziert. Sie haben nun eine Größe von 35,3 ha, was 0,71 % der VG-Fläche entspricht.



**Aufgestellt:**

**Lindschulte Kaiserslautern  
Albert-Schweitzer-Straße 84  
67655 Kaiserslautern**

Kaiserslautern, im Februar 2025

---

Dipl.-Ing. H. Jopp

---

M.Sc.Ing. F. Pompeo





3Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |  
67402 Neustadt an der Weinstraße

Friedrich-Ebert-Straße 14  
67433 Neustadt an der  
Weinstraße  
Telefon 06321 99-0  
Telefax 06321 99-2900  
poststelle@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

## Gegen Empfangsbekanntnis

Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim  
Obere Hauptstraße 2  
76863 Herxheim

Mein Aktenzeichen	Ihre E-Mail vom	Ansprechpartner/-In / E-Mail	Telefon	12.12.2024
14-437-362:41	15.03.2024	Barbara Hillers barbara.hillers@sgdsued.rlp.de	06321 99-2231	

## Errichtung einer Photovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Rohrbach;

hier: Abweichung von Zielen des Einheitlichen Regionalplans (ERP) Rhein-Neckar  
gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 10 Abs. 6 LPIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie beabsichtigen, im Rahmen der derzeit laufenden Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ zur Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Herxheim auf Gemarkung der Gemeinde Rohrbach ein Sondergebiet für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von insgesamt ca. 75,8 ha darzustellen. Die Ausweisung des Sondergebietes ist nördlich der Ortslage von Rohrbach vorgesehen. Die Fläche liegt im 200 m-Bereich der Bundesautobahn A 65 (östlich und westlich) und im östlichen 200 m-Bereich einer zweigleisigen Schienenstrecke und damit vollständig im gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB privilegierten Bereich. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

1/26

Konto der Landesoberkasse:  
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen  
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05  
BIC: MARKDEF1545

Ust-ID-Nr.:  
DE 305 616 575

Besuchszeiten:  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Im Rahmen des Verfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>  
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd, siehe <https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>



Das Vorhaben tangiert nach dem Einheitlichen Regionalplan (ERP) Region Rhein-Neckar ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft und einen Regionalen Grünzug, die als regionalplanerische Ziele zu beachten sind.

Daher haben Sie mit E-Mail vom 15.03.2024 einen Antrag gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 10 Abs. 6 LPlG auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des ERP Rhein-Neckar bei der SGD Süd gestellt.

Der Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung wurde unter Beteiligung des Verbandes Region Rhein-Neckar, der Landwirtschaftskammer, der Oberen Naturschutzbehörde und der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße mit folgendem Ergebnis geprüft:

**Für die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik in der Ortsgemeinde Rohrbach wird die Abweichung von den raumordnerischen Zielen „Regionaler Grünzug“ und „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ unter folgenden Maßgaben zugelassen:**

**Der Flächenumfang des geplanten Sondergebiets PVA ist auf max. 10 % der Ackerfläche der Ortsgemeinde Rohrbach zu reduzieren. Dabei hat der Flächenzuschnitt des geplanten Sondergebiets PVA entlang von bestehenden Wirtschaftswegen und Flurstücksgrenzen zu erfolgen.**

**Der Bereich der geplanten PWC-Anlage Trappelberg beidseits der A 65 sowie die bestehende Ausgleichsfläche östlich der A 65 ist grundsätzlich aus der Planung herauszunehmen.**

**Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigung ist die zeitliche Nutzung der PVA auf 30 Jahre zu begrenzen. Als Anschlussnutzung ist „Landwirtschaft“ festzulegen.**

**Für die erforderlichen Ausgleichsflächen dürfen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Eine Ausnahme ist möglich, sofern die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, z.B. für die Feldlerche mit Hilfe von „Feldlerchenfenstern“, in die derzeitige landwirtschaftliche Nut-**



zung integriert und die potentiellen Flächen weiter landwirtschaftlich genutzt werden können.

### Begründung

Nach dem ERP Rhein-Neckar, der seit dem 15.12.2014 verbindlich ist, ist in den Vorranggebieten für die Landwirtschaft eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig (Plansatz 2.3.1.2, Z). Die Vorranggebiete dienen der langfristigen Sicherung der verschiedenen Funktionen der Landwirtschaft (Ernährungs-, Einkommens-, Arbeitsplatz-, Erholungs- und Schutzfunktion).

Die Regionalen Grünzüge dienen als großräumige Freiraumsysteme u.a. dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung (Plansatz 2.1.1, Z).

Da die vorliegende Planung diesen Vorgaben ggf. entgegensteht, war zu prüfen, ob von diesem verbindlichen raumordnerischen Ziel abgewichen werden kann. Dazu wurden der Verband Region Rhein-Neckar, die Obere Naturschutzbehörde und die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße um Stellungnahme gebeten.<sup>1</sup>

Der **Verband Region Rhein-Neckar**, Mannheim, erklärt, dass die Ausweisung eines Sondergebiets für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von insgesamt ca. 75,8 ha im Rahmen der 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“ der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Herxheim geplant sei. Die Fläche befinde sich nördlich der Ortslage von Rohrbach und liege entlang der Bundesautobahn A 65 und einer zweigleisigen Bahntrasse.

---

<sup>1</sup> Es werden nur die Passagen der Stellungnahmen wiedergegeben, die für das Zielabweichungsverfahren relevant sind.



Gemäß dem genehmigten Einheitlichen Regionalplan Region Rhein-Neckar tangiere die geplante Fläche einen Regionalen Grünzug (Z) und ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z).

Der Verband Region Rhein-Neckar unterstütze im Sinne der Energiewende den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sei festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden solle. Angestrebt werde dabei eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen (Plansatz 3.2.1.1). In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept werde der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt.

Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen sei im Einheitlichen Regionalplan der Grundsatz enthalten, dass PV-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollten. Bei Freiflächenanlagen sollten die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgehen würden, die bereits über Vorbelastungen verfügten, eine geringe ökologische Wertigkeit hätten und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen würden. Vorrangig sollten bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.

Diese regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen würden von dem geplanten Vorhaben nur teilweise eingehalten.

Durch die Lage an der Autobahn A 65 bzw. der Bahnlinie lasse sich eine gewisse Vorbelastung begründen. Im Bereich ackerbaulicher Nutzung sei nicht von einer höheren ökologischen Wertigkeit der Fläche auszugehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes könne in Anbetracht des insgesamt vorgesehenen Flächenumfangs von 75,8 ha zunächst nicht ausgeschlossen werden, bis konkretere Planungen vorlägen.

Regionale Grünzüge würden gemäß ERP (Plansatz 2.1.1) als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des





Naturhaushalts sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar dienen. Zudem würden sie die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung sichern. Nach dem ERP (Plansatz 2.1.3) seien in den Regionalen Grünzügen technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen würden, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig seien oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden könnten. Nach der Begründung zum Plansatz 2.1.3 seien Einrichtungen der technischen Infrastruktur, insbesondere Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibe.

Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung sei in den Vorranggebieten für die Landwirtschaft eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig. Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für technische Infrastrukturen und Verkehrs- sowie Windenergieanlagen, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden könnten, sei ausnahmsweise möglich.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen stünden grundsätzlich in Konflikt mit Vorranggebieten für die Landwirtschaft. Die Ausnahmeregelung in Plansatz 2.3.1.2 für die Errichtung von technischen Infrastrukturen innerhalb von Vorranggebieten für die Landwirtschaft sei bei der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans auf kleinräumige punktuelle oder linienförmige Vorhaben, wie z.B. Windenergie- und Biogasanlagen oder Energieleitungen, ausgelegt worden, die nur vergleichsweise wenig Fläche in Anspruch nehmen würden. Vorhaben wie Solar-Freiflächenanlagen in einer gewissen Größenordnung seien durch die Ausnahmeregelung nicht abgedeckt.

In Kapitel 7 der Antragsunterlagen werde die Prüfung von alternativ geeigneten Flächen dargelegt. Im Ergebnis seien Ausschlussgebiete ermittelt worden, nach deren Anwendung „weiße Flächen“, die sog. ausschussfreien Gebiete, übriggeblieben seien. Dass den Vorranggebieten für die Landwirtschaft pauschal keine Ausschlusswir-



kung zugeschrieben werde, werde kritisch gesehen, da hier aus regionalplanerischer Sicht großes Konfliktpotenzial bestünde, sodass eine weitergehende bzw. differenzierte Betrachtung als notwendig erachtet werde. Daher könne die Aussage „Das Plangebiet liegt damit vollständig innerhalb der ausschussfreien Gebiete und ist somit frei von Konflikten“ aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar nicht nachvollzogen werden, insbesondere, wenn der vorliegende Flächenumgriff betrachtet werde. Auch die Beschränkung bzw. nahezu vollständige Auswahl des bauplanungsrechtlich privilegierten Korridors würde sich nicht aus der Standortuntersuchung ableiten lassen. Stattdessen sei auch mit Blick auf die ausreichend zur Verfügung stehenden Alternativflächen eine vertiefende Betrachtung der sog. ausschussfreien Fläche wünschenswert, um bspw. anhand von weiteren Konflikt- und Eignungskriterien bestimmte Potenzialflächen zu identifizieren.

Grundsätzlich sei die Konzentration der Planung für Freiflächen-Photovoltaik auf den bauplanungsrechtlich privilegierten Bereich entlang der linienförmigen Infrastrukturtrassen durch die Bündelung und Vorbelastung zu begrüßen. Jedoch sei die pauschale Vorgehensweise ohne flächenhafte Zielvorstellung für die VG Herxheim bzw. ohne weitergehende Konkretisierung, Priorisierung und Prüfung einzelner Flächen – hier insbesondere mit Blick auf bspw. Ackerzahlen zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange – zu kritisieren, sodass vor diesem Hintergrund die Raumverträglichkeit insgesamt in Frage gestellt werde.

Für eine Zielabweichung bedürfe es einer hinreichenden Konkretisierung der Planung und der Begründung des Bedarfs, denn eine Zielabweichung erfolge immer nur für eine konkrete Planung/Vorhaben als Einzelfall betrachtet. In diesem Zusammenhang werde auf das Urteil des BVerwG vom 23.09.2023 zur Klagebefugnis von Umweltverbänden gegen Zielabweichungsentscheidungen hinweisen, wonach sich die Anforderungen an die umweltfachliche Betrachtung im Rahmen von Zielabweichungsverfahren erhöhen würden. Demnach sei eine Klage statthaft, wenn anstelle der Zielabweichungsentscheidung eine Änderung des Regionalplans hätte erfolgen müssen. Das sei laut Urteil insbesondere der Fall, wenn die Zielabweichungsentscheidung Grundzüge der Planung berühre, weil erhebliche Umweltauswirkungen auf Raumordnungs-



ebene nicht ausgeschlossen werden könnten. Bisher liege noch kein Umweltbericht vor, sodass hier noch keine entsprechende Beurteilung stattfinden könne.

Es werde um eine entsprechende Konkretisierung des Vorhabens bzw. eine Auswahl konkreter Flächen gebeten, die eine differenzierte Betrachtung der landwirtschaftlichen Belange und der Umweltauswirkungen erkennen lasse und es werde eine enge Abstimmung u.a. mit der zuständigen Landwirtschaftsbehörde empfohlen.

Zum jetzigen Zeitpunkt seien die Voraussetzungen zur Zulassung einer Zielabweichung aus Sicht des Verbandes Region Rhein-Neckar nicht erfüllt. Vor diesem Hintergrund könne der Zielabweichung für die vorliegende Planung in Anbetracht der planerischen Vorgehensweise, des Flächenumfangs und der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht zugestimmt werden.

Die **Obere Naturschutzbehörde** der SGD Süd, Neustadt/W., erklärt, dass das Plangebiet in einem Regionalen Grünzug des Einheitlichen Regionalplans (ERP) Rhein-Neckar liege. Außerdem werde darauf hingewiesen, dass im Bereich der geplanten PVA entlang der BAB 65 ein Planfeststellungsverfahren für einen LKW-Rastplatz in Vorbereitung sei.

Die Errichtung von FFPVA sei im Regionalen Grünzug nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Zwar sei die Ausweisung eines Sondergebietes für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus naturschutzfachlicher Sicht an dieser Stelle vertretbar, es würden jedoch folgenden Bedenken geltend gemacht:

Die Errichtung von FFPVA auf der gesamten Fläche des geplanten Sondergebietes (75,8 ha) würde einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild, den Erholungswert und den Artenschutz darstellen und wäre damit mit den Zielen des Regionalen Grünzuges nicht vereinbar.

Die tatsächliche bebaute Fläche sollte daher in ihrer Größe deutlich unter der des in der Standortuntersuchung ermittelten und dargestellten Sondergebietes liegen.



Vorhandene Wiesen sowie Gebüsch- und Baumbestände seien aus der Bebauung auszunehmen.

Östlich der BAB 65 liege eine naturschutzrechtlich festgesetzte Ausgleichsfläche (Rohrbach Flst.-Nr. 5121-5125) für einen Bebauungsplan. Diese sei aus der Planung auszunehmen; möglichst mit einem Pufferstreifen von 10 m.

FFPVA würden außerdem einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt (Versiegelung/Teilversiegelung, Blendwirkung, Barrierewirkung, Beschattung, Veränderung des Niederschlagregimes/teilweise Austrocknung, Beeinträchtigung der Arten der Ackerflur) und das Landschaftsbild bedingen. Es seien daher Maßnahmen zur Minimierung der negativen Einflüsse der Anlage zu ergreifen, wie z. B. Verzicht auf Pestizide und Düngemittel, Regio-Saatgut, Durchlässigkeit des Zauns für Kleinsäuger, Abstand und Höhe der Modultische (vgl. HIETEL, E., REICHLING, T. und LENZ, C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solar-parks).

Nach Auffassung der ONB könnten im Zielabweichungsbescheid keine abschließenden Festlegungen hinsichtlich der naturschutzrechtlichen oder artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden. Artenschutzrechtlich sei dies häufig gar nicht machbar. Die Beurteilung, ob zur Abarbeitung des naturschutzrechtlichen Eingriffs (Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft) ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen innerhalb oder außerhalb der PVA möglich seien, liege im Ermessen der im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zuständigen Unteren Naturschutzbehörde.

Die **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz**, Neustadt/W., erkennt grundsätzlich die Notwendigkeit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien an. Allerdings vertritt sie hinsichtlich der Errichtung von FFPV-Anlagen die Auffassung, dass entsprechend des Grundsatzes 166 des LEP IV zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen auszuschöpfen seien, ehe auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werden könne (Gebäude, versiegelte Flächen, Deponien, Konversionsflächen usw.). Hierzu seien in den Unterlagen keine Aussagen enthalten,





obwohl nach den Vollzugshinweisen zur vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 18. Januar 2023 ein Nachweis über PV-Potenziale möglicher Dachflächenstandorte auf öffentlichen Einrichtungen sowie der Überdachungsmöglichkeit großflächiger Parkplätze darzulegen sei.

Neben der Versorgungssicherheit mit Energie spiele vor den Hintergrund der weltweiten Krisen gerade auch die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen eine zentrale Rolle, hier seien die Belange mit und gegeneinander gerecht abzuwägen. Auch die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen stelle eine Sicherung der Energieversorgung dar.

Die geplante Fläche mit einer Größe von ca. 75 ha liege komplett in einem nach den Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorranggebiet. Als regionalplanerisches Ziel sei für diese Fläche definiert worden, dass in „Vorranggebieten für die Landwirtschaft“ eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig sei. Laut dem Regionalplan seien Ziele der Regionalplanung *„verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten und bestimmbar, abschließend abgewogenen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes“*. Vor diesem Hintergrund stelle das Vorhaben einen regionalplanerischen Zielkonflikt dar.

Aus den Unterlagen gehe hervor, dass die landwirtschaftliche Fläche in der Verbandsgemeinde Herxheim 3.091 ha betrage. Die geplante Freiflächen-PVA nehme mit einer Größe von 75,8 ha 2,45 % der landwirtschaftlichen Fläche im Verbandsgemeindegebiet in Anspruch. Setze man die Ackerfläche der Gemeinde Rohrbach mit ca. 353 ha ins Verhältnis zur Flächeninanspruchnahme für die Freiflächen-PVA würden in Rohrbach ca. 21 % der Ackerflächen in Anspruch genommen werden.

Im Leitfaden des Mdl zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 18. Januar 2024 solle die Nutzung von Ackerflächen im gesamten Land für den Bau weiterer Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf 2% beschränkt werden. Laut Leitfaden könnten in einzelnen

Kommunen auch mehr als 2% der Ackerfläche für Freiflächen-PVA in Anspruch genommen werden, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar sei (vgl. Begründung zu G 166 c LEP IV RLP). Die Belange der örtlichen Landwirtschaft seien aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der 2% keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5% der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen würden. Im vorliegenden Antrag herrsche die Auffassung, dass die geplante PVA den Anforderungen des o.g. Leitfadens entspreche. Dies werde seitens der Landwirtschaftskammer nicht so gesehen, da die Vorgaben des Leitfadens nicht eingehalten würden.



Quelle: Auszug aus Landesamt für Geologie und Bergbau, Ackerzahl (Kartenviewer ([lgb-rlp.de](http://lgb-rlp.de)))



Quelle: Auszug aus Landesamt für Geologie und Bergbau, Ertragspotential (Kartenviewer ([lgb-rlp.de](http://lgb-rlp.de)))



Es werde im EEG klargestellt, dass mindestens 50% der PV auf, an oder in Gebäuden oder Lärmschutzwänden errichtet werden sollten. Der Ausbau auf versiegelten Flächen solle damit klaren Vorrang gegenüber der Freifläche haben. Der Grundsatz G 166 des LEP IV verlange neben einem flächenschonenden Ausbau bevorzugt „ertragsschwache“ landwirtschaftliche Standorte auszuwählen.

Die Wertigkeit der Flächen würden die Ackerzahlen belegen, die hier durchweg 80 bis 100 Bodenpunkte aufweisen sowie die Einstufung des Ertragspotenzials als „sehr hoch“ (jeweils höchste Kategorie).

Laut den Unterlagen, liege der Mittelwert der Ackerzahl der VG Herxheim bei 70 Bodenpunkten. Damit lägen die zur Überplanung vorgesehenen Flächen weit über dem Mittelwert. Zudem zerstöre die Flächenabgrenzung die Agrarstruktur, denn sie durchschneide Bewirtschaftungseinheiten.

Das Ziel 166 b des LEP IV enthalte den Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für Freiflächen - Photovoltaikanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, auszuweisen. In dem gerade laufenden Verfahren „Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik“ zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar seien die hier in Rede stehenden Flächen nicht enthalten.

Auch fehle ein Nachweis zu den in G 166 c enthaltenen Vorgaben, ein regionales und landesweites Monitoring für die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen durchzuführen.

In den Unterlagen werde des Weiteren die Auffassung vertreten Freiflächen-PVAs seien in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft zulässig, da es sich hierbei um technische Infrastrukturmaßnahmen handele, die ausnahmsweise zulässig seien. Dem werde vehement widersprochen. Der Begriff der Technischen Infrastruktur resultiere aus dem Einheitlichen Regionalplan aus dem Jahre 2014. Nach Rücksprache mit dem Verband Rhein-Neckar werde aus heutiger Sicht, aufgrund der Entwicklungen im Energiesektor, eine Präzisierung dieser Formulierung für erforderlich gehalten. Die





ursächliche Bedeutung des Begriffs der technischen Infrastruktur habe in der Verkehrsinfrastruktur gelegen. Freiflächen-PV-Anlagen seien dazu nicht kompatibel.

Der Regionale Raumordnungsplan sei in seinen Grundzügen berührt. Bei der Überplanung der betroffenen landwirtschaftlichen Vorrangflächen würden sämtliche Funktionen dieses Vorranges in einer für die Gemeinde Rohrbach inakzeptablen Dimension von > 20 % bzw. für das Verbandsgemeindegebiet von 2,45 % der Ackerflächen verloren gehen. Eine zeitliche Einschränkung der Flächen für eine PV-Nutzung ändere nichts an dem grundsätzlichen Entzug der Fläche, da nicht zu erwarten sei, dass sich der Strombedarf in der Zukunft deutlich verringere und dann auf bereits erschlossene und etablierte Standorte verzichtet werde. Eine Beweidung innerhalb der PV-Flächen als Landwirtschaft zu titulieren widerspreche jeder Ausübung einer freien Bewirtschaftung. Im Übrigen würden in diesem Zusammenhang Aussagen zu dem im Grundsatz G 166 c verankerten durchzuführenden Monitoring fehlen.

Aufgrund obiger Ausführungen lehne die Landwirtschaftskammer die geplante Freiflächen-PVA auf den herausragenden landwirtschaftlichen Flächen in Rohrbach ab. Das Benehmen zu dem beantragten Zielabweichungsverfahren werde nicht erteilt.

Die **Kreisverwaltung Südliche Weinstraße**, Landau, teilt mit, dass mit der Gesetzesnovelle des EEG, welche zum 01.01.2023 in Kraft getreten sei, der Grundstein für einen schnelleren Ausbau erneuerbarer Energien in Deutschland gelegt worden sei. Im Zuge dieser Novellierung sei die Bedeutung von erneuerbaren Energien dahingehen gestärkt worden, dass diese gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse lägen und der öffentlichen Sicherheit dienten. Diesem Bedeutungszuwachs sei im Rahmen der vierten Teiländerung des Landesentwicklungsprogramms IV auch auf Landesebene Rechnung getragen worden. Demnach sollten gemäß G 166 Freiflächen-Photovoltaikanlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Seit der Beschlussfassung des Regionalen Raumordnungsplanes hätten sich somit Tatsachen oder Erkenntnisse geändert.





Die geplante FPA stehe im Zielkonflikt mit den Zielen Z 2.1.1 „Regionaler Grünzug“ und Z 2.3.1.2 „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar. Es werde auf die entsprechenden Ausführungen im ERP Rhein-Neckar verwiesen. Ergänzend führt die Kreisverwaltung aus, dass beim Umgang mit Photovoltaikanlagen im ERP unter dem Grundsatz 3.2.4.2 ausgeführt werde, dass Solaranlagen in Form von Photovoltaikanlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollten. Insgesamt sollten Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgingen, die bereits Vorbelastungen aufweisen würden, eine geringe ökologische Wertigkeit hätten und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen würden. Vorrangig sollten bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden. Zudem sollte gemäß den Grundsätzen 166 und 166 c der vierten Teilfortschreibung des LEP IV der Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vergleichsweise ertragsschwachen Böden erfolgen und die Flächeninanspruchnahme durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf 2 Prozent begrenzt werden. Sofern mit der örtlichen Landwirtschaft vereinbar, könnten in einzelnen Kommunen mehr als 2 Prozent in Anspruch genommen werden.

Unter Berücksichtigung der o.g. Punkte lasse sich aus Sicht der Kreisverwaltung sagen, dass dem flächenschonenden Umgang mit Boden im Rahmen der energetischen Entwicklung eine gewisse Bedeutung zukomme, welche im Zuge der Abwägung berücksichtigt werden sollte. Des Weiteren werde darauf hingewiesen, dass es im Bereich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage Planungen für eine WC-Anlage entlang der Autobahn gebe. Dies sei im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens war durch die **Obere Landesplanungsbehörde** zu prüfen, ob gem. § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 10 Abs. 6 LPlG die folgenden Kriterien als Voraussetzungen für eine Zielabweichung sachlich vorliegen:



1. Es müssen sich seit der Beschlussfassung des Regionalen Raumordnungsplanes Tatsachen oder Erkenntnisse verändert haben.
2. Die Abweichung muss nach raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sein.
3. Der Regionale Raumordnungsplan darf in seinen Grundzügen nicht berührt werden.

#### zu 1.

Gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV soll die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden (G 161).

Grundsätzlich wird diese Entwicklung zwar im ERP Rhein-Neckar aufgegriffen, der Schwerpunkt beim Ausbau der erneuerbaren Energien wurde jedoch auf die Nutzung der Windenergie gelegt. Die zukünftige Entwicklung des Ausbaus von Photovoltaikanlagen war zum Zeitpunkt der Genehmigung des ERP im Jahr 2014 noch nicht absehbar.

Dies untermauern auch die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie herausgegebenen „Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland“, die belegen, dass die installierte Leistung von Photovoltaikanlagen von 2013 bis 2017 insgesamt nur um rund 15 % zugenommen hat.

Seit 2017, insbesondere aber seit 2021, sind jedoch ein deutlich erhöhtes Interesse am Ausbau der Photovoltaik und ein starker Zuwachs der installierten Leistung im Freiflächen-Segment zu verzeichnen<sup>2</sup>, was u.a. auf die gesunkenen Modul-Preise<sup>3</sup> sowie die geänderten Förderbedingungen zurückzuführen ist.

---

<sup>2</sup> Bundesverband Solarwirtschaft e.V.: Statistische Zahlen der deutschen Solarstrombranche (Photovoltaik), Berlin 2023.



Dies hat auch die Landesregierung erkannt. Um der verstärkten Nachfrage nach geeigneten und förderfähigen Flächen nachzukommen und die erneuerbaren Energien weiter auszubauen, hat sie deshalb 2018 eine Photovoltaikfreiflächenverordnung verabschiedet. Mit der ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (22.12.2021) wird nunmehr u.a. die Möglichkeit eröffnet, Freiflächen-Photovoltaikanlagen in benachteiligten Gebieten auch auf Ackerflächen zu fördern. Die nun vorliegende zweite Landesverordnung sieht sogar eine Verdoppelung der förderfähigen Kulisse von 200 MW/a auf 400 MW/a vor.

Hinzu kommt, dass mit der Gesetzesnovelle des EEG, die zum 01.01.2023 in Kraft getreten ist, der nach dem EEG potentiell vergütungsfähige Bereich entlang von Autobahnen und Schienenwegen von 200 m auf 500 m vergrößert und damit der Randstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen als primär zu nutzender Standort gestärkt wurde, um weiteres Potential im Bereich der erneuerbaren Energien zu erschließen. Ferner wurde im § 2 EEG festgelegt, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Deshalb sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

Schließlich wurde mit dem Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien im Städtebaurecht, Artikel 1, vom 01.01.2023 das Baugesetzbuch geändert. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB sind nunmehr Vorhaben, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen, im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und die Vorhaben auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, liegen.

---

<sup>3</sup> Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Fraunhofer ISE, Download von [www.pv-fakten.de](http://www.pv-fakten.de), Fassung vom 27.09.2023.



Dies wurde zwischenzeitlich ebenfalls von der Landesregierung aufgegriffen. Die Vierte Teiländerung des Landesentwicklungsprogramms IV, die seit dem 31.01.2023 in Kraft ist, sieht vor, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen flächenschonend entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden sollen.

Darüber hinaus ergeht mit Z 166 b ein Auftrag an die Regionalplanung, in den Regionalplänen zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, auszuweisen.

**Somit liegen seit der Beschlussfassung des ROP veränderte Tatsachen und Erkenntnisse vor.**

zu 2.

Die energiepolitischen Zielvorstellungen des Landes sind mit den standortbezogenen Voraussetzungen in Einklang zu bringen. Im Falle einer Standortwahl, die mit raumordnerischen Zielen in Konflikt steht, muss eine Abweichung auch unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sein.

Für die Zulassung einer Zielabweichung muss die Abweichung auch raumordnerisch vertretbar sein. Das Merkmal der Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten liegt vor, wenn der durch die Zielabweichung angestrebte Zustand planbar gewesen wäre.<sup>4</sup> Der nach erfolgter Zielabweichung entstandene Rechtszustand muss demnach mithilfe eines sich an den rechtlichen Vorgaben orientierenden Planungsverfahrens ebenfalls erzielt werden können.

Vorranggebiete für die Landwirtschaft werden zur Sicherung geeigneter Gebiete für die landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen. Sie dienen gemäß der Begründung der langfristigen Sicherung der verschiedenen Funktionen der Landwirtschaft. Der Ausbau regenerativer Energien, hier der Photovoltaik, steht diesem Ziel gegenüber, ohne selbst im ERP mit Zielvorgaben belegt zu sein.

---

<sup>4</sup> Kment, in: Kment, Kommentar zum Raumordnungsgesetz, § 6, Rn. 68, 2019





Die Landwirtschaftskammer führt u.a. aus, dass die geplante PVA mit einer Größe von ca. 75,8 ha komplett in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft liege. Mit der Errichtung der PVA werde die Fläche dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Entsprechend dem Grundsatz 166 des LEP IV seien zunächst aber alle anderen Standortmöglichkeiten zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auszuschöpfen (z.B. Gebäude, versiegelte Flächen, Deponien, Konversionsflächen sowie ertragsschwache landwirtschaftliche Standorte).

Auch nach Auffassung der Oberen Landesplanungsbehörde sollen gemäß der 4. TF des LEP IV, die seit dem 31.01.2023 in Kraft ist, Freiflächen-Photovoltaikanlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden (G 166). Dabei kommt insbesondere Flächen entlang von Autobahnen und (zweigleisigen) Schienestrecken besondere Bedeutung zu, da diese nach § 35 (1) Nr. 8b) BauGB privilegiert sind. Aus Sicht der Raumordnung eignen sich gerade solche Flächen für die Errichtung von Freiflächen-PVA, da hier dem raumordnerischen „Bündelungsgedanken“ Rechnung getragen und die Schonung bisher unzerschnittener/unbelasteter Freiräume ermöglicht wird. Dies trifft im besonderen Maße auf den vorliegenden Standort zu, da dieser nicht nur an der A 65, sondern auch an der zweigleisigen Bahntrasse Rohrbach - Insheim liegt und aufgrund der Lage eine Überprägung mit technischen Elementen und eine Vorbelastung aufweist. Dies wird auch vom Verband Region Rhein-Neckar generell so gesehen.

Wie in den Antragsunterlagen ausgeführt wird, erstreckt sich das geplante Sondergebiet PVA im 200 m-Bereich entlang der A 65 bzw. einer Bahntrasse und liegt somit komplett im nach § 35 (1) Nr. 8b) BauGB privilegierten Bereich. Hinzu kommt, dass der geplante Standort gänzlich im EEG-förderfähigen 500 m – Korridor (§ 37 (1) Nr. 2 c EEG) der Autobahn / Bahntrasse und somit sowohl innerhalb der politisch gestützten Flächenkulisse als auch in der förderfähigen Kulisse des EEG liegt. Aus Sicht der Oberen Landesplanungsbehörde ist der geplante Standort daher grundsätzlich der zu priorisierenden Flächenkulisse zuzurechnen.



Die Landwirtschaftskammer kritisiert ferner, dass es sich vorliegend um einen sehr ertragsreichen Standort, mit einer durchweg sehr hohen Bodengüte (Ackerzahlen zwischen 80 und 100) und einem sehr hohen Ertragspotential handelt.

Nach Angaben der Landwirtschaftskammer weisen die Flächen im Sondergebiet PVA insgesamt Ackerzahlen<sup>5</sup> zwischen 65 und 95 auf, wobei die „weniger guten“ Flächen (Bodengüte unter 80) nur einen geringen Teil einnehmen und in der Nähe der Kläranlage bzw. der Kleingartensiedlung im nördlichen Bereich des geplanten Sondergebietes liegen. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl der Ortsgemeinde Rohrbach liegt bei 82. Der Großteil der Flächen des Sondergebietes weist mit Ackerzahlen zwischen 81 und 95 fast flächendeckend eine überdurchschnittliche Bodengüte auf.

Hinzu kommt, dass die geplante Abgrenzung des Sondergebietes PVA zahlreiche Flurstücke bzw. landwirtschaftliche Bewirtschaftungsflächen ungünstig zerschneidet und so etliche unwirtschaftliche Restflächen entstehen. Nach Auffassung der Oberen Landesplanungsbehörde sind die Zerschneidung arrondierter und ertragsstarker Vorrangflächen und die Entstehung ungünstig zu bewirtschaftender Restflächen grundsätzlich zu vermeiden. Zusätzlich gilt es zu bedenken, dass größere zusammenhängende Wirtschaftseinheiten mit überdurchschnittlich guten Böden eine herausragende agrarstrukturelle Bedeutung für die örtliche Landwirtschaft haben und deren Erhalt Grundvoraussetzung für eine wirtschaftliche landwirtschaftliche Tätigkeit in der Region ist. Im vorliegenden Fall ist es laut Luftbild durchaus möglich die Abgrenzung des Sondergebietes entlang bestehender Wirtschaftswege bzw. Flurstücksgrenzen vorzunehmen, auch wenn dies bedeutet, dass dadurch vereinzelt nicht der komplette privilegierte 200 m-Korridor ausgeschöpft werden kann. So könnten nach eigener Berechnung allein mittels angepasster Grenzziehung rund 12 ha landwirtschaftliche Vorrangfläche geschont werden.

Im Übrigen gibt der Verband Region Rhein-Neckar zu Recht zu Bedenken, dass die im Plansatz 2.3.1.2 enthaltene Ausnahmeregelung für die Errichtung von technischen

---

<sup>5</sup> Die EMZ ist zwar nicht identisch mit der Ackerzahl. Nach Aussage der Landwirtschaftskammer können Ackerzahl und EMZ jedoch hilfsweise miteinander verglichen werden, da der Unterschied im Ergebnis nicht sehr groß sei.



Infrastrukturen innerhalb von Vorranggebieten für die Landwirtschaft Freiflächen-PVAs in einer gewissen Größenordnung nicht abdeckt, sondern sich auf kleinräumige punktuelle oder linienförmige Vorhaben bezieht. Auch aus Sicht der Raumordnung ist die geplante Flächenausweisung „Sondergebiet PVA“ mit einer Gesamtgröße von ca. 75,8 ha nicht als „kleinräumig“ einzustufen und damit nicht unter die o.g. Ausnahmeregelung zu subsumieren. Dennoch sind großflächige Freiflächen-PVA i.d.R. kaum im Siedlungsbereich realisierbar, weshalb Flächen im Außenbereich dafür beansprucht werden müssen, insbesondere, wenn diese innerhalb der zu priorisierenden Flächenkulisse liegen.

Die Landwirtschaftskammer bemängelt ferner, dass mit dem geplanten Sondergebiet PVA rund 21 % der Ackerfläche der Ortsgemeinde Rohrbach überplant werden. Dies übersteige das im „Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-PVA aus raumordnerischer Sicht“ vereinbarte Ausbauziel, max. 2 % der Ackerfläche für Freiflächen-PVA in Anspruch zu nehmen, bei Weitem. Zwar könne laut Leitfaden in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 % der Ackerfläche für PV-FA in Anspruch genommen werden, aber nur, sofern dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar sei.

Nach Auffassung der Oberen Landesplanungsbehörde ist die gesamte geplante Sonderbaufläche PVA aufgrund des geplanten Flächenumfangs, des vorgesehenen Flächenzuschnitts und der Inanspruchnahme durchweg höchst ertragreicher und überdurchschnittlicher Ackerflächen/Vorrangflächen nicht mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar. Auch der Verband Region Rhein-Neckar sieht den Standort aufgrund dessen insgesamt kritisch. Allein die Lage innerhalb des privilegierten Bereichs begründet aus raumordnerischer Sicht nicht die Inanspruchnahme von rund 21 % Ackerfläche mit höchster Bodengüte auf Gemarkung der Ortsgemeinde Rohrbach. Durch die Begründung zu G 166 c, 4. TF LEP IV RLP wird dies ebenfalls gestützt, wonach die Belange der örtlichen Landwirtschaft nur gewahrt sind, wenn in einzelnen Kommunen bei Überschreitung der 2 % keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 % der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden. Dies wird vom vorliegenden Vorhaben nicht eingehalten.



Um eine Vereinbarkeit mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft herzustellen, ist die Fläche daher nach Ansicht der Oberen Landesplanungsbehörde insgesamt deutlich zu reduzieren. Dies wird auch vom Verband sowie von der Oberen Naturschutzbehörde so gesehen.

In einer Abwägung zwischen dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie der Lage innerhalb eines privilegierten, förderfähigen und politisch gestützten Standorts einerseits und dem berechtigten Interesse der Landwirtschaft am Erhalt der hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen andererseits kommt die Obere Landesplanungsbehörde daher zu dem Ergebnis, dass mit einer Begrenzung der PVA auf max. 10 % der Ackerfläche (ca. 35 ha) von Rohrbach beiden Interessen gerecht werden kann. Dabei sind zunächst Flächen unter bzw. knapp über der durchschnittlichen EMZ von Rohrbach für PVA primär zu nutzen. Damit wird zwar deutlich mehr Ackerfläche durch Solarmodule überplant, als dies gem. LEP IV bzw. Solarleitfaden (2% bzw. 5%), vorgesehen ist. So können aber nach Auffassung der Oberen Landesplanungsbehörde ausnahmsweise die Belange der örtlichen Landwirtschaft und der Ausbauwille der OGVG im Bereich erneuerbare Energien miteinander in Einklang gebracht werden. Dies ist auch der Tatsache geschuldet, dass gem. Antragsunterlagen keine weiteren geeigneten Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb der Verbandsgemeinde zur Verfügung stehen. Da der beantragte Standort somit der einzige innerhalb der Verbandsgemeinde bleiben dürfte ist es aus raumordnerischer Sicht nicht zu bemängeln, dass sich die Verbandsgemeinde grundsätzlich bei ihrer Wahl auf die privilegierten Standorte fokussiert.

Die konkrete Flächenauswahl bis zur Erreichung der 10 %-Marke hat jedoch unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft (Flurstücksgrenzen, EMZ etc.) zu erfolgen.

Soll der Ausbau der Photovoltaik vorangebracht bzw. unterstützt werden, ist es aus Sicht der Raumordnung allerdings nicht zu vermeiden, in einzelnen Fällen auch landwirtschaftliche Fläche mit höherer Bodengüte in Anspruch zu nehmen, vor allem dann, wenn die Flächen entlang den gemäß LEP IV bevorzugten und privilegierten linien-





förmigen Infrastrukturen liegen. Lediglich mit dem Ausbau der PVA auf Dachflächen von Gebäuden in öffentlicher Hand, wie von der Landwirtschaftskammer u.a. gefordert, ist der Umbau der Stromversorgung von fossilen zu erneuerbaren Energien nicht zu schaffen.

Hinzu kommt, dass mit der Gesetzesnovelle des EEG, die zum 01.01.2023 in Kraft getreten ist, der nach dem EEG potentiell vergütungsfähige Bereich entlang von Autobahnen und Schienenwegen von 200 m auf 500 m vergrößert und damit der Randstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen als primär zu nutzender Standort gestärkt wurde, um weiteres Potential im Bereich der erneuerbaren Energien zu erschließen.

Um darüber hinaus weitere Flächen für PV generieren zu können, besteht nach Ansicht der Oberen Landesplanungsbehörde die Möglichkeit, Agri-PVA zu nutzen, welche in aller Regel mit dem Vorrang „Landwirtschaft“ kompatibel ist. Aus Sicht der Raumordnung bietet gerade die Agri-PV die Möglichkeit, den Ausbau von PV-Leistung und die Nutzung von ertragreichen Ackerflächen für die Landwirtschaft miteinander in Einklang zu bringen. So können Agri-PV-Anlagen mit einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft, unter Einhaltung der DIN-Norm SPEC 91434, vereinbar sein, sofern eine möglichst uneingeschränkte Landbewirtschaftung durchführbar ist. Dem kommt insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden Flächenkonkurrenz, vor allem bei solch ertragsstarken (Vorrang-)Flächen eine besondere Bedeutung zu. Auch nach § 166 c der 4. TF des LEP IV kommt in landwirtschaftlichen Vorrangflächen eine Flächenmehrfachnutzung, z.B. in Form von Agri-PV-Anlagen, in Frage, wodurch Flächen geschont und die Vereinbarkeit der Nutzung mit den landwirtschaftlichen Belangen erreicht werden kann. Nach Auffassung der Oberen Landesplanungsbehörde bieten sich vorliegend die überdurchschnittlich guten Ackerflächen für eine Agri-PV-Nutzung an.

Ferner ist der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße beizupflichten, dass die laufende Planfeststellung „PWC-Anlage Trappelberg“ der Autobahn GmbH des Bundes beid-



seits der A 65 zu berücksichtigen ist. Die entsprechenden Flächen westlich und östlich der A 65 (insgesamt ca. 6 ha) stehen daher nicht für eine PV-Nutzung zur Verfügung.

Zudem ist die festgesetzte, naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan „Assgärten / Auf der Höchst“ östlich der A 65 von der Planung auszuschließen, zumal die Vorhabenträgerin laut Antragsunterlagen naturschutzfachliche Maßnahmenflächen selbst als Ausschlussflächen für PVA definiert.<sup>6</sup>

Für die erforderlichen Ausgleichsflächen sind im Übrigen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch zu nehmen. Es wird empfohlen, den Ausgleich zum größten Teil auf der geplanten Fläche zu erbringen. Eine Ausnahme ist lediglich dann möglich, sofern die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, z.B. für die Feldlerche, in die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung integriert und die potentiellen Flächen weiter landwirtschaftlich genutzt werden können.

Regionale Grünzüge haben vielfältige Funktionen. Sie dienen u.a. als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie landschaftsgebundene Erholung (Plansatz 2.1.1, Z). Es dürfen daher nur technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zugelassen werden, die die Funktionen der Regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigen oder im überwiegend öffentlichen Interesse notwendig sind (Plansatz 2.1.3, Z). Laut Begründung zu Plansatz 2.1.3 sind hierunter auch Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien zu subsumieren.

Aus Sicht der Raumordnung nimmt die geplante Freiflächen-PVA nur einen kleinen Teilbereich des im ERP Rhein-Neckar großflächig festgelegten Regionalen Grünzugs ein. Die Funktionen des Grünzugs zur Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bleiben insbesondere für die Freiraumfunktionen Boden, Wasser und Klima, u.a. aufgrund der nur punktuellen Versiegelung, grundsätzlich er-

<sup>6</sup> vgl. Antragsunterlagen igr GmbH: 3. Änderung Flächennutzungsplan „Windenergie“, 1. Teilfortschreibung „Windenergie und Photovoltaik“, Rockenhausen, März 2024, Seite 22.



halten. Auch ist durch die geplante Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung i.V.m. einer möglichen Beweidung durch Schafe gegenüber der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ein ökologischer Mehrwert für die Fläche zu erwarten. Zudem bleibt der geplante Standort gemäß Antragsunterlagen für Kleinsäuger und Reptilien generell zugänglich, da der Zaun mit einem gewissen Bodenabstand errichtet werden soll.

Auch vom Verband Region Rhein-Neckar wird vom Grundsatz her die Konzentration der Planung für Freiflächen-Photovoltaik auf den bauplanungsrechtlich privilegierten Bereich entlang der linienförmigen Infrastrukturtrassen durch die Bündelung und bestehende Vorbelastung begrüßt. Gleichzeitig gibt der Verband Region Rhein-Neckar aber zu Recht zu bedenken, dass aufgrund der geplanten Größe des Sondergebietes PVA eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht ausgeschlossen werden könne. Ähnlich sieht dies auch die Obere Naturschutzbehörde, die den geplanten Standort zwar grundsätzlich für vertretbar hält, allerdings im Hinblick auf die damit einhergehenden Eingriffe in das Landschaftsbild, den Erholungswert und den Artenschutz und damit die Vereinbarkeit mit den Zielen des Regionalen Grünzuges eine deutliche Reduzierung der PVA fordert.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgrund ihrer Größe und Uniformität sowie der Gestaltung und Materialverwendung unweigerlich zu einer Veränderung des Landschaftsbildes und der Anreicherung der Landschaft mit technischen Elementen führen, auch wenn dieses im Bereich der geplanten PVA vorrangig durch die Autobahn bzw. Schienentrasse geprägt wird bzw. dadurch bereits vorbelastet ist. Aus Sicht der Raumordnung ist es daher unerlässlich, dass die geplante PVA in ihrer Größe deutlich reduziert wird und weitere Maßnahmen zur Minimierung der negativen Einflüsse ergriffen werden, z.B. durch eine Eingrünung der Anlage. Damit dürften mögliche Beeinträchtigungen des Regionalen Grünzuges minimiert werden.



Hinzu kommt, dass der Standort entlang der Trassen grundsätzlich dem raumordnerischen Bündelungsgedanken entspricht und die Schonung bisher unbelasteter Freiräume ermöglicht.

Im Übrigen dürfte die angrenzende Autobahn bzw. Schienentrasse dazu beitragen, dass der Bereich für die Naherholung tatsächlich nur sehr eingeschränkt genutzt wird.

**Die Zulassung der beantragten Zielabweichung ist im Ergebnis unter Einhaltung der o.g. Maßgaben vertretbar.**

zu 3.

Aus landesplanerischer Sicht ist eine von dem Vorhaben ausgehende, raumbedeutsame Beeinträchtigung des insgesamt großräumig ausgewiesenen Regionalen Grünzugs und des Vorranggebietes für die Landwirtschaft nicht anzunehmen. Mit der vorliegenden Planung werden die betroffenen raumordnerischen Zielausweisungen in ihrer Gesamtheit nicht in Frage gestellt. Von negativen Auswirkungen auf andere Ziele der Raumordnung ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszugehen. Folglich wird die dem Plan zugrunde gelegte Planungskonzeption nicht in beachtlicher Weise beeinträchtigt.

Die Ausführungen in der Stellungnahme des Verbandes verdeutlichen, dass die Tatbestandsmerkmale „aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse“ nicht isoliert zu betrachten sind. Dieser Aspekt hat Einfluss auch auf die Frage, ob der Einheitliche Regionalplan in seinen Grundzügen berührt wird. Dabei ist relevant, ob die Abweichung durch das „planerische Wollen“ gedeckt ist. „Es muss - mit anderen Worten - angenommen werden können, die Abweichung liege noch im Bereich dessen, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er den Grund für die Abweichung gekannt hätte“ (BVerwG, 4 C 8/10, NVWZ 2011, 821). Die der Ursprungsplanung nachfolgende weitere Entwicklung der Umstände ist regelmäßig mit veränderten Tatsachen und Erkenntnissen verbunden, die zum Abweichungsverfahren führen. So dürfte die sich zuspitzende Klima- und Energiekrise mit grundlegenden Transformationsprozessen und rechtlichen Veränderungen (z.B. § 2 EEG, 4. Teilfortschreibung LEP IV) ein





wesentlicher Aspekt für die Einzelfallprüfung sein, ob der Plangeber mit dem Wissen und der Verantwortung von heute im Hinblick auf Freiflächen-PVA anders vorgegangen wäre und vorginge. Ein solches Vorgehen lässt sich in diesem Fall mit der Teilfortschreibung des ERP zum Ausbau der Erneuerbaren Energien erkennen, die auch die Ausweisung von grundsätzlich geeigneten Flächen für Freiflächen-PVA beinhalten soll.

**Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar wird in seinen Grundzügen nicht berührt.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

#### Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

-Obere Landesplanungsbehörde-

Im Auftrag

Sylvia Götz